

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG

vom 2. Juni 2025

der Vorstände der

ENCAVIS AG

und der

Elbe BidCo AG

über die Verschmelzung der ENCAVIS AG, Hamburg, Deutschland
auf die Elbe BidCo AG, München, Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 ÜBERTRAGUNGSVERLANGEN.....	1
1.2 ENTWURF DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS.....	2
1.3 BARABFINDUNG.....	2
1.4 VERSCHMELZUNGSPRÜFUNG	3
1.5 ÜBERTRAGUNGSBESCHLUSS	3
2. BESCHREIBUNG VON ENCAVIS, ELBE BIDCO UND KKR.....	3
2.1 INFORMATIONEN ÜBER ENCAVIS	3
(a) Rechtlicher Hintergrund von Encavis (Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr).....	3
(b) Kapitalverhältnisse	4
(c) Vorstand und Aufsichtsrat von Encavis	7
(d) Überblick über die Geschäftstätigkeit der Encavis-Gruppe.....	8
(e) Wesentliche Beteiligungen.....	9
(f) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Encavis	9
(g) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	11
2.2 INFORMATION ÜBER ELBE BIDCO	11
(a) Rechtlicher Hintergrund (Gründung, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand) und Kapitalverhältnisse.....	11
(b) Organe und Vertretung von Elbe BidCo	12
(c) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	12
(d) Gesellschaftsstruktur von Elbe BidCo	12
(e) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen.....	15
(f) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Elbe BidCo	15
3. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DEN VERSCHMELZUNGSRECHTLICHEN SQUEEZE-OUT	16
3.1 VEREINFACHTE KONZERNSTRUKTUR UND EINSPARUNG VON KOSTEN.....	16
3.2 ERHÖHTE FLEXIBILITÄT UND TRANSAKTIONSSICHERHEIT.....	17
4. ALTERNATIVEN ZUM VERSCHMELZUNGSRECHTLICHEN SQUEEZE-OUT....	17
5. DURCHFÜHRUNG DER VERSCHMELZUNG.....	18
5.1 VERSCHMELZUNGSVERTRAG.....	18
5.2 EINREICHUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ZUM HANDELSREGISTER; ZUGÄNGLICHMACHEN VON UNTERLAGEN; BEKANNTMACHUNG DER VERSCHMELZUNG	19
5.3 ÜBERTRAGUNGSBESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG VON ENCAVIS; WAHRUNG DER DREIMONATSFRIST	20
5.4 ANMELDUNG UND EINTRAGUNG DER VERSCHMELZUNG; WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG	20
5.5 KOSTEN DER VERSCHMELZUNG	21
6. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG.....	21
6.1 GESELLSCHAFTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN	21
6.2 FOLGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFTSRECHTE DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	21

6.3	WEGFALL DER BÖRSENNOTIERUNG UND FREIVERKEHRS- EINBEZIEHUNG	22
6.4	BILANZIELLE FOLGEN DER VERSCHMELZUNG	22
6.5	FOLGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN	22
6.6	STEUERLICHE FOLGEN DER VERSCHMELZUNG	24
	(a) Ertragsteuerliche Folgen für Encavis	24
	(b) Ertragsteuerliche Folgen für Elbe BidCo	25
	(c) Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung.....	26
	(d) Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre	26
	(e) Steuerliche Folgen für die Aktionäre von Elbe BidCo	27
7.	ERLÄUTERUNG DES ENTWURFS DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS.....	27
7.1	VERMÖGENSÜBERTRAGUNG, SCHLUSSBILANZ, VERSCHMELZUNGSSTICHTAG.....	27
7.2	STICHTAGSÄNDERUNG	27
7.3	AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT	28
7.4	KEINE ANTEILE ALS GEGENLEISTUNG.....	28
7.5	BESONDERE RECHTE UND VORTEILE	28
7.6	FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN.....	30
7.7	AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG, WIRKSAMWERDEN, RÜCKTRITTSVORBEHALT	30
7.8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
8.	WERTPAPIERE	32
9.	KEIN UMTAUSCHVERHÄLTNIS	32

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** Depotscheinigung der UniCredit Bank GmbH vom 2. Juni 2025 über die Anzahl der von der Elbe BidCo AG an der ENCAVIS AG gehaltenen Aktien
- Anlage 2** Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Elbe BidCo AG und der ENCAVIS AG
- Anlage 3** Tochterunternehmen und sonstige Beteiligungen der ENCAVIS AG

1. EINLEITUNG

Die Elbe BidCo AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997 ("**Elbe BidCo**"). Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Elbe BidCo ist Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Elbe BidCo beträgt EUR 111.000,00 und ist eingeteilt in 111.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Elbe BidCo wurde am 22. Januar 2021 gegründet und am 3. Februar 2021 unter der Firma Blitz 21-823 AG im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Umfirmierung der Gesellschaft in "Elbe BidCo AG" wurde am 21. März 2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen und dadurch wirksam. Die Alleinaktionärin der Elbe BidCo ist die Elbe MidCo GmbH & Co. KG ("**Elbe MidCo KG**"). Weitere Details zur Gesellschafterstruktur der Elbe BidCo werden in Ziffer 2.2(d) dieses Verschmelzungsberichts dargestellt. Die Aktien der Elbe BidCo sind nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen und werden nicht im Freiverkehr einer Börse gehandelt.

ENCAVIS AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197, geschäftsansässig in Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Deutschland ("**Encavis**" und gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften, "**Encavis-Gruppe**"). Das im Handelsregister von Encavis eingetragene Grundkapital beträgt EUR 161.722.524,00 und ist eingeteilt in 161.722.524 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie ("**Encavis-Aktien**"). Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält Encavis keine eigenen Aktien.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts hält die Elbe BidCo unmittelbar 152.259.755 der insgesamt 161.722.524 Encavis-Aktien. Dies entspricht rund 94,15 % des Grundkapitals von Encavis. Elbe BidCo hat diese Aktien u.a. im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 29 Abs. 1, 34 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") und eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz ("**BörsG**") i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG erworben.

Die Vorstände von Encavis und Elbe BidCo sind der Auffassung, dass die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes rechtlich nicht erforderlich ist, sofern im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Encavis erfolgt und sich dementsprechend im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft alle Aktien der übertragenden Gesellschaft in der Hand von Elbe BidCo befinden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) Umwandlungsgesetz ("**UmwG**"). In dem vorliegenden daher nur höchst vorsorglich – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 UmwG gemeinsam – erstatteten Verschmelzungsbericht ("**Verschmelzungsbericht**") erläutern die Vorstände von Encavis und Elbe BidCo als Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger die Verschmelzung und den Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

1.1 Übertragungsverlangen

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz ("**AktG**") kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit einer übernehmenden Aktiengesellschaft, der mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören (Hauptaktionärin), gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der Aktiengesellschaft ("**Minderheitsaktionäre**") auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsvertrags hält Elbe BidCo unmittelbar 152.259.755 der insgesamt 161.722.524 Encavis-Aktien. Dies entspricht rund 94,15 % des Grundkapitals von Encavis. Eine entsprechende Depotbescheinigung der UniCredit Bank GmbH, München, vom 2. Juni 2025 ist diesem Verschmelzungsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigelegt. Elbe BidCo hält somit mehr als

neun Zehntel des Grundkapitals von Encavis und ist daher Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 teilte Elbe BidCo dem Vorstand von Encavis die Absicht mit, zur Vereinfachung ihrer Konzernstruktur Encavis (als übertragender Rechtsträger) auf Elbe BidCo (als übernehmender Rechtsträger) zu verschmelzen, und dass die Elbe BidCo nach Abwicklung ihres öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot einen Anteil von über neun Zehntel des Grundkapitals von Encavis halten wird. In diesem Schreiben teilte Elbe BidCo auch ihre Absicht mit, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit Encavis aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen ("**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**"). Zudem richtete Elbe BidCo in diesem Schreiben ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand von Encavis, dass die Hauptversammlung von Encavis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Encavis machte dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 31. Januar 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt. Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 wiederholte Elbe BidCo ihr Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von Encavis. Encavis machte den Erhalt dieses Übertragungsverlangens per Mitteilung vom 18. Februar 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 konkretisierte Elbe BidCo ihr Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von Encavis. Encavis machte dies per Mitteilung vom 2. Juni 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt.

1.2 Entwurf des Verschmelzungsvertrags

Die Vorstände von Elbe BidCo und Encavis stellten am 2. Juni 2025 den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags zwischen Elbe BidCo als übernehmender Gesellschaft und Encavis als übertragender Gesellschaft auf ("**Entwurf des Verschmelzungsvertrags**"). Eine Kopie des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 2** beigelegt. Elbe BidCo und Encavis beabsichtigen, am 3. Juni 2025 den Verschmelzungsvertrag zur Niederschrift des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg, der dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags entspricht, abzuschließen ("**Verschmelzungsvertrag**").

Gemäß dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags überträgt Encavis ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Elbe BidCo nach Maßgabe der detaillierten Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen soll.

Die Vorstände von Elbe BidCo und Encavis erstatteten gemeinsamen den vorliegenden Verschmelzungsbericht, in dem die Verschmelzung und der Entwurf des Verschmelzungsvertrags in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vorsorglich erläutert und begründet werden.

1.3 Barabfindung

Elbe BidCo legte die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG für die Übertragung ihrer Aktien auf Elbe BidCo zu gewähren ist, auf Grundlage einer von der Alvarez & Marsal Deutschland GmbH, München, Deutschland ("**A&M**") erstellten gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von Encavis und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG zum 16. Juli 2025 als Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung fest. Encavis machte die Höhe der festgelegten Barabfindung per

Mitteilung vom 2. Juni 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt.

1.4 Verschmelzungsprüfung

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde durch einen sachverständigen gerichtlich bestellten Prüfer im Sinne von §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft. Das Landgericht Hamburg wählte auf gemeinsamen Antrag von Encavis und Elbe BidCo vom 28. Februar 2025 durch Beschluss vom 31. März 2025 (Aktenzeichen: 403 HKO 25/25) die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Holzmarkt 1, 50676 Köln, Deutschland ("**RSM Ebner Stolz**") als sachverständigen Prüfer für die Verschmelzungsprüfung aus und bestellte RSM Ebner Stolz entsprechend. RSM Ebner Stolz wird einen gesonderten Prüfungsbericht über die Verschmelzung erstatten, der von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung von Encavis an in den Geschäftsräumen von Elbe BidCo ausgelegt und auf der Internetseite von Encavis unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht werden wird.

1.5 Übertragungsbeschluss

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von Encavis am 16. Juli 2025 einen Beschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fasst ("**Übertragungsbeschluss**").

2. BESCHREIBUNG VON ENCAVIS, ELBE BIDCO UND KKR

2.1 Informationen über Encavis

(a) Rechtlicher Hintergrund von Encavis (Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr)

Encavis ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197, geschäftsansässig in Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Deutschland.

Der Unternehmensgegenstand von Encavis ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung von Encavis:

- a) das Betreiben von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Tochtergesellschaft als freier Stromproduzent;
- b) das Betreiben von Anlagen zur Speicherung von Energie;
- c) die Vermarktung von Energie;
- d) Versorgung und Handel mit Energie;
- e) das Erbringen kaufmännischer, technischer oder sonstiger nicht genehmigungspflichtiger oder zustimmungsbedürftiger Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften;
- f) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen;
- g) die Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten.

Gemäß § 2 Nr. 2 ihrer Satzung ist Encavis zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Encavis kann insbesondere im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, bestehende erwerben oder sich an

solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Encavis kann Patente, Marken, Lizenzen, Vertriebsrechte und andere Gegenstände und Rechte erwerben, nutzen und übertragen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen von Encavis darf auch ein anderer sein als der im vorstehenden Absatz genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern (§ 2 Nr. 2 der Satzung von Encavis).

Das Geschäftsjahr von Encavis ist das Kalenderjahr.

(b) Kapitalverhältnisse

(i) Übersicht

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts beträgt das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Encavis EUR 161.722.524,00, eingeteilt in 161.722.524 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme. Ausgenommen davon sind eigene Aktien, die keine Rechte an Encavis begründen. Encavis hält keine eigenen Aktien.

Die Encavis-Aktien sind in einer bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, im Rahmen der Girosammelverwahrung hinterlegten Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils in Aktienurkunden ist ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 der Satzung von Encavis).

(ii) Keine Börsennotierung im regulierten Markt

Am 6. Dezember 2024 schlossen Encavis und Elbe BidCo eine Delisting-Vereinbarung ab und vereinbarten (vorbehaltlich der organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat von Encavis), ein Delisting der Encavis-Aktien, d.h. den Widerruf der Zulassung aller Encavis-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Handel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg (Börse Hamburg) zu bewirken ("**Delisting**"). Zudem verpflichtete sich Encavis in der Delisting-Vereinbarung (vorbehaltlich der organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat von Encavis), sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufhebung der Einbeziehung der Encavis-Aktie im Freiverkehr sämtlicher relevanter Marktplätze erforderlich sind. Zur Umsetzung des Delisting veröffentlichte Elbe BidCo am 6. Dezember 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots an sämtliche Aktionäre von Encavis (die "**Encavis-Aktionäre**") zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von Elbe BidCo gehaltener Encavis-Aktien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ("**Delisting-Erwerbsangebot**"). Die Angebotsunterlage für das Delisting-Erwerbsangebot wurde am 23. Dezember 2024 veröffentlicht. Die Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots endete am 31. Januar 2025 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bzw. um 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika). Das Delisting im regulierten Markt wurde mit Ablauf des 31. Januar 2025 wirksam.

Das Delisting Erwerbsangebot wurde am 18. Februar 2025 abgewickelt. Die Encavis-Aktien sind somit derzeit nicht zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen und Encavis ist nicht mehr börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG. Die Encavis-Aktien sind derzeit allein zum Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg einbezogen. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Hamburg erfolgte nicht auf Antrag oder Veranlassung von Encavis. Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfällt der Einbezug zum Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg.

(iii) Genehmigtes Kapital 2021

Am 27. Mai 2021 ermächtigte die ordentliche Hauptversammlung von Encavis den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Mai 2026 (einschließlich) das Grundkapital von

Encavis um bis zu EUR 27.687.446,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 27.687.446 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2021**"); das Genehmigte Kapital 2021 beläuft sich nach teilweiser Ausnutzung derzeit noch auf EUR 25.197.269,00. Die unter dem Genehmigten Kapital 2021 ausgegebenen neuen Aktien können auch an ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG genannte Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht), oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an zeichnungsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben) oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand von Encavis ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

1. für Spitzenbeträge;
2. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) erfolgt;
3. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien von Encavis gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet, wobei auf den auf den vorgenannten Höchstbetrag sämtliche Aktien anzurechnen sind, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder
4. wenn dies zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern der Wandlungs- und Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder von ihren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- und Optionsrechts zustünde.

Die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien dürfen in Summe einen anteiligen Betrag von 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die 20 %-Begrenzung anzurechnen. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus anderen Ermächtigungen begebenen Rechten, die zum Bezug von Aktien berechtigen oder verpflichten, ausgegeben werden oder auszugeben sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 festzusetzen.

(iv) Bedingtes Kapital 2020 und Wandelanleihe 2021

Die Hauptversammlung von Encavis beschloss am 13. Mai 2020 eine bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals von Encavis um bis zu EUR 14.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ("**Bedingtes Kapital 2020**").

Das Bedingte Kapital 2020 darf nur insoweit genutzt werden, wie

1. die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsrechten, die mit den von Encavis oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren hundertprozentigen Beteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Mai 2020 bis zum 12. Mai 2025 auszugebenden Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) verbunden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen; oder
2. die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von Encavis oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren hundertprozentigen Beteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Mai 2020 bis zum 12. Mai 2025 auszugebenden Schuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen.

Aufgrund der teilweisen Wandlung der Wandelanleihe 2021 (wie unten definiert) in Encavis-Aktien im Mai 2024 durch einige Anleihegläubiger, beträgt das Bedingte Kapital 2020 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verschmelzungsberichts EUR 13.307.652.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2020 festzulegen.

Die Hauptversammlung vom 13. Mai 2020 ermächtigte den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Zeitraum vom 13. Mai 2020 bis zum 12. Mai 2025 bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 300.000.000,00 Options-/Wandelschuldverschreibungen, Mezzanine-Kapital und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. eine Kombination dieser Instrumente) mit einem Bezugsrecht hinsichtlich Aktien von Encavis auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Schuldverschreibung dem Inhaber das Recht auf Bezug einer Aktie von Encavis gewährt.

Am 17. November 2021 nutzte Encavis die durch die Hauptversammlung vom 13. Mai 2020 gewährte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts aus. Die Encavis Finance B.V., eine Tochtergesellschaft von Encavis, gab eine nachrangige hybride Wandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 250.000.000,00 und einem anfänglichen Wandlungspreis von EUR 22,0643 je Encavis-Aktie unter Vorbehalt bestimmter Wandlungspreisanpassungen im Zeitverlauf und bei Eintritt bestimmter Ereignisse aus ("**Wandelanleihe 2021**").

Encavis Finance B.V. veröffentlichte am 4. Dezember 2024 eine Mitteilung, adressiert an die Inhaber der Wandelanleihe 2021 ("**Bond Termination Notice**"). In der Bond Termination Notice informierte die Encavis Finance B.V. die Inhaber der Wandelanleihe 2021 über den Eintritt eines Kontrollerwerbs (im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wandelanleihe 2021 und wie näher in diesen beschrieben) am 4. Dezember 2024 infolge des Vollzugs des am 24. April 2024 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Elbe BidCo an die Encavis-Aktionäre zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Elbe BidCo gehaltenen Encavis-Aktien ("**Übernahmeangebot**"). Die Bond Termination Notice enthielt die Mitteilung, dass die Inhaber der Wandelanleihe 2021 ihr Wandlungsrecht zu einem angepassten Wandlungspreis von EUR 18,1989 je Encavis-Aktie gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wandelanleihe 2021 und wie näher in diesen beschrieben bis (einschließlich) 30. Dezember 2024 ausüben können sowie zudem auch die Erklärung der Encavis Finance B.V., dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, die Wandelanleihe 2021 im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wandelanleihe 2021 und wie in diesen beschrieben, vollständig zurückzuzahlen. Infolgedessen wurden am 15. Januar 2025 alle ausstehenden Schuldverschreibungen der Wandelanleihe 2021 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen in bar zurückgezahlt. In Folge der Veröffentlichung der Bond Termination Notice wurde der Wandlungspreis, basierend auf Informationen der Encavis Finance B.V., auf EUR 18,1989 angepasst, weshalb maximal 13.044.744 neue Encavis-Aktien ausgegeben werden konnten. Die Encavis Finance B.V. hat bis zum relevanten Wandlungsstichtag (30. Dezember 2024) keine Wandlungserklärungen der Inhaber der Wandelanleihen erhalten. Folglich hat Encavis keine neuen Encavis-Aktien nach Maßgabe des Bedingten Kapitals 2020

ausgegeben. Die Ermächtigung zur Ausübung des Bedingten Kapitals 2020 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verschmelzungsbericht mit Ablauf des 12. Mai 2025 ausgelaufen.

(c) Vorstand und Aufsichtsrat von Encavis

(i) Vorstand

Der Vorstand von Encavis ("**Vorstand**") besteht laut Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern, wobei gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung von Encavis die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat von Encavis ("**Aufsichtsrat**") bestimmt wird.

Derzeit besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern; dabei handelt es sich um die folgenden Personen:

- Dr. Christoph Husmann (Co-Sprecher des Vorstands und Chief Financial Officer)
- Mario Schirru (Co-Sprecher des Vorstands, Chief Investment Officer und Chief Operating Officer)

Encavis und Herr Dr. Husmann verständigten sich in einem Aufhebungsvertrag vom 6. März 2024 ("**Aufhebungsvertrag**") darauf, dass der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dr. Husmann zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ("**Beendigungszeitpunkt**") aufgehoben wird. Herr Dr. Husmann erklärte zudem in diesem Aufhebungsvertrag unwiderruflich, das Amt als Vorstand von Encavis mit Ablauf des Tages, an dem die Hauptversammlung von Encavis über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt, niederzulegen. Mit Ablauf dieses Tages wird Herr Dr. Husmann daher kein Mitglied des Vorstands von Encavis mehr sein (vgl. Ziffer 7.5 dieses Verschmelzungsbericht).

(ii) Aufsichtsrat

Gemäß § 10 Abs. 1 der geltenden Fassung der Satzung von Encavis besteht der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern. Acht der neun vormals amtierenden Aufsichtsratsmitglieder, d.h., Dr. Rolf Martin Schmitz (vormaliger Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Dr. Manfred Krüper, Frau Ayleen Oehmen-Görisch, Herr Dr. Henning Kreke, Frau Isabella Pfaller, Frau Christine Scheel, Herr Dr. Marcus Schenck und Herr Thorsten Testorp legten ihr jeweiliges Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum Ablauf des 21. Februar 2025 nieder. Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 24. Februar 2025 wurden Herr Marco Fontana, Herr Boris Scukanec Hopinski, Herr Tobias Krauss, Herr Dr. Johannes Teysen und Herr Prof. Dr. Martin Viessmann als neue Aufsichtsratsmitglieder bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt.

Zum Zeitpunkt dieses Berichts besteht der Aufsichtsrat von Encavis aus den nachstehenden sechs Mitgliedern:

- Herr Dr. Johannes Teysen (Vorsitzender);
- Herr Marco Fontana (stellvertretender Vorsitzender);
- Herr Boris Scukanec Hopinski;
- Herr Tobias Krauss;
- Herr Prof. Dr. Martin Viessmann; und
- Herr Prof. Dr. Fritz Vahrenholt.

Herr Prof. Dr. Fritz Vahrenholt hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats von Encavis mit Erklärung vom 29. April 2025 mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2025 niedergelegt (die "**Niederlegungserklärung**"). Er wird damit zum Zeitpunkt des Übertragungsbeschlusses und dessen Wirksamwerden im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister des Sitzes von Encavis sowie der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo voraussichtlich nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrats von Encavis sein.

(d) Überblick über die Geschäftstätigkeit der Encavis-Gruppe

Die Encavis-Gruppe ist ein unabhängiger Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien, der in ganz Europa erhebliche Kapazitäten für Photovoltaik und Onshore-Windkraft besitzt und betreibt.

Das Kerngeschäft von Encavis ist der Erwerb und Betrieb von Photovoltaik (PV) Anlagen und Onshore-Windparks. Im Bereich der Photovoltaik geht Encavis strategische Partnerschaften mit lokalen Projektentwicklern ein, um ihr Projektportfolio auszubauen. Die lokalen Entwickler übernehmen die Verantwortung für den Entwicklungsprozess bis zum Erreichen des "*Ready-to-build*"-Stadiums, während Encavis oftmals bereits vorher das volle Eigentum an den Projekten übernimmt und den Entwicklungsfortschritt entlang retrospektiv zu zahlender Meilensteinzahlungen vergütet. Ab Erreichen des "*Ready-to-build*"-Stadiums kontrolliert Encavis die letzten Phasen der Strukturierung in Bezug auf die Verhandlung sog. langfristiger Stromabnahmeverträge ("**PPA**"), Finanzierungsvereinbarungen auf Projektebene und EPC-Verträge. Diese Strategie ermöglicht es Encavis, das Entwicklungsrisiko zu minimieren und gleichzeitig die kritischen Phasen der Wertschöpfung der Projekte zu überwachen. Im Bereich der Onshore-Windparks erwirbt Encavis baureife/im Bau befindliche bzw. schlüsselfertige Projekte oder bereits bestehende Anlagen, da das Entwicklungsrisiko relativ hoch ist und der Prozess oftmals lange dauert. Die meisten bestehenden Anlagen von Encavis verfügen über garantierte Einspeisevergütungen (*Feed-in Tariffs*) oder es wurden PPA abgeschlossen. Die Entwicklungsprojekte bzw. fertigen Anlagen befinden sich alle in geografischen Regionen, die sich durch ein vergleichsweise stabiles wirtschaftspolitisches Umfeld und verlässliche Investitions- und Rahmenbedingungen auszeichnen.

Darüber hinaus bietet Encavis über ihr Tochterunternehmen Encavis Asset Management AG institutionellen Investoren die Möglichkeit, in Erneuerbare-Energien-Projekte und daran angrenzende Technologien zu investieren. Das (nachstehend beschriebene) Geschäftsfeld *Asset Management* umfasst alle Dienstleistungen in diesem Bereich, das heißt sowohl die Initiierung von Fonds beziehungsweise die individuelle Gestaltung und Strukturierung von Investitionen für professionelle Anleger in Erneuerbare Energien als auch den Einkauf, die Realisierung und den Betrieb der von diesen Anlegern gehaltenen Anlagen.

Das Portfolio der Encavis-Gruppe umfasst rund 240 Solar- und rund 100 Windparks mit einer Leistung von mehr als 3,8 GW in Deutschland, Italien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Österreich, Finnland, Schweden, Dänemark, den Niederlanden, Spanien, Irland und Litauen. Davon betreibt die Encavis-Gruppe über das Segment *Asset Management* mehr als 35 Solar- und knapp 50 Windparks für Dritte.

Mit der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien leistet die Encavis-Gruppe einen bedeutenden Beitrag für eine nachhaltige und saubere Energieversorgung. Die gesamte Stromproduktion der Encavis-Gruppe im Jahr 2024 belief sich auf rund 5,44 Terawattstunden (TWh). Davon entfielen rund 3,30 TWh auf die im Eigenbestand von Encavis gehaltenen Solar- und Windparks.

Die Geschäftstätigkeit von Encavis ist in fünf Segmente untergliedert: PV Parks, Windparks, Service, Asset Management und Verwaltung.

- **PV PARKS:** Das Segment umfasst sämtliche Eigenbestands-Solarparks in Deutschland, Italien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Spanien, Dänemark und Schweden sowie etwaige Holdinggesellschaften.

- **WINDPARKS:** In diesem Segment sind sämtliche Eigenbestands-Windparks von Encavis in Deutschland, Italien, Frankreich, Dänemark, Finnland und Litauen sowie die dazugehörigen Holdinggesellschaften enthalten.
- **SERVICE:** Das Segment besteht aus der Encavis Technical Services GmbH sowie der italienischen Stern Energy S.p.A. nebst ihren Landesgesellschaften für Services in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, den Niederlanden und Dänemark. Darüber hinaus beinhaltet dieses Segment weitere Dienstleistungsunternehmen und Batteriespeicherlösungen sowie die diesem Segment zugeordneten Geschäftsvorgänge der ENCAVIS AG.
- **ASSET MANAGEMENT:** Das Segment *Asset Management* umfasst die Geschäftsaktivitäten der Encavis Asset Management AG sowie diejenigen Aktivitäten der Encavis GmbH, die das Geschäftsfeld des Asset Managements betreffen, sowie sonstige diesem Geschäftsfeld zugeordnete Gesellschaften.
- **VERWALTUNG:** Das Segment besteht aus den die Verwaltung betreffenden Geschäftsvorfällen der Muttergesellschaft der Encavis-Gruppe, der ENCAVIS AG, und den diesem Segment zugeordneten Geschäftsvorfällen der Encavis GmbH. Darüber hinaus sind in diesem Segment die Encavis Finance B.V. sowie sonstige der *Verwaltung* zugeordnete Gesellschaften enthalten.

(e) Wesentliche Beteiligungen

Bei der in **Anlage 3** aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um Tochterunternehmen und sonstige Beteiligungen von Encavis. Über die in der **Anlage 3** genannten Beteiligungen hinaus hält Encavis keine weiteren, wesentlichen Beteiligungen.

(f) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Encavis

(i) Kennzahlen der Encavis-Gruppe für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über konsolidierte Finanzkennzahlen der Encavis-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Alle Angaben wurden den jeweiligen geprüften Konzerngeschäftsberichten von Encavis entnommen. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Darüber hinaus berücksichtigen die Konzernabschlüsse die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") anzuwenden sind.

Finanzkennzahlen (soweit nicht anders angegeben, in Mio. EUR)	2022	2023	2024
Umsatzerlöse	487,342	469,637	407,777
Sonstige Erträge	43,276	42,892	45,732
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,000	2,519	3,027
Materialaufwand	-9,949	-30,599	-29,136
Personalaufwand	-27,030	-35,292	-46,900
Sonstige Aufwendungen	-117,134	-116,487	-132,656
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	376,504	332,670	247,845

Abschreibung und Wertminderung	-214,637	-169,604	-332,913
Betriebsergebnis (EBIT)	161,867	163,066	-85,068
Finanzerträge	40,654	35,608	30,324
Finanzaufwendungen	-85,489	-106,170	-120,602
Ergebnis der nach Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	-0,561	-0,927	-0,703
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT)	116,471	91,577	-176,048
Konzernergebnis	83,595	58,726	-174,019
Bilanz			
Summe Aktiva	3.405,542	3.573,555	3.923,899
Immaterielle Vermögenswerte	446,887	429,606	401,892
Geschäfts- und Firmenwert	107,129	107,151	107,240
Sachanlagen	2.304,994	2.431,213	2.684,594
Nach Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	6,684	8,404	8,537
Finanzanlagen	3,726	10,598	3,197
Summe Eigenkapital	956,817	1.186,929	775,090
Summe langfristige Schulden	1.893,643	1.871,571	1.998,439
Summe kurzfristige Schulden	555,082	515,055	1.150,370
Encavis-Aktie			
Ergebnis je Aktie unverwässert / verwässert	0,49 / 0,48	0,33 / 0,33	-1,10 / -1,10

(ii) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2024

Die Encavis-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2024 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 407,777 Mio. (Vorjahr: EUR 469,637 Mio.). Dies entspricht einem Rückgang von EUR 61,860 Mio. beziehungsweise rund 13 %. In diesen Umsatzerlösen sind Beträge in Höhe von EUR 6,623 Mio. (Vorjahr: EUR 9,041 Mio.) enthalten, die unter Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen aus nach den Regelungen des Hedge Accounting bilanzierten Power Purchase Agreements zweier spanischer Tochtergesellschaften von Encavis nicht zahlungswirksam geworden sind. Der Rückgang wird in Höhe von EUR 46,977 Mio. vom Solarparkportfolio und in Höhe von EUR 12,328 Mio. vom Windparkportfolio getragen. Die Entwicklung der auf qualitatives Wachstum ausgerichteten Geschäftsstrategie und -aktivitäten von Encavis wurde im Geschäftsjahr 2024 durch überwiegend nicht vorhersehbare Effekte belastet, die sich deutlich auf Umsatz und Ergebnis auswirkten. Die Umsatzrückgänge gehen zu einem großen Teil auf das zinsumfeldbedingt schwierige Geschäft des Encavis Asset Managements sowie im Bestandsgeschäft auf eine ungünstige Kombination aus ungewöhnlich schlechtem Wetter, geringen Preisen und erstmalig vielen Stunden mit negativen

Preisen, aber auch verspätete Inbetriebnahmen im Eigenbestand zurück. Im Geschäftsjahr 2024 hat Encavis bereits zahlreiche Projekte erfolgreich ans Netz angeschlossen; bei diesen und einigen weiteren Wind- und Solarparks ergaben sich teilweise technisch bedingte Verzögerungen, so dass geplante Umsätze im Geschäftsjahr 2024 noch nicht realisiert werden konnten. Zum anderen erklären sich die Umsatzeinbußen durch ungünstigere meteorologische Bedingungen, insbesondere in Südeuropa. Nach überdurchschnittlich gutem Wetter für Wind und Solar im Vorjahr (Geschäftsjahr 2023), welches weit über dem von uns regelmäßig angenommenen Standardwetter (einem 30-Jahres-Durchschnitt) lag, war das Wetter im Geschäftsjahr 2024 in den meisten europäischen Ländern deutlich schlechter als das erwartete Standardwetter. Zudem ist das gesamte Jahr 2024 durch ein geringeres Strompreisniveau geprägt als kriegs- und energiekrisenbedingt im Vorjahr. Außerdem kamen im Jahr 2024 erstmals umsatzmindernde Abschaltungen von Parks aufgrund negativer Strompreise in Spanien und Finnland hinzu. Im Vorjahreszeitraum (Geschäftsjahr 2023) war zudem eine signifikante nachträgliche Vergütung in den niederländischen Solarparks für das Jahr 2022 enthalten, die sich umsatz erhöhend ausgewirkt hatte. Diese Effekte, die sich auch in den Ergebnissen der anderen KPIs widerspiegeln, konnten nicht durch die neu erworbenen beziehungsweise ans Netz angeschlossen Solar- und Windparks und auch nicht durch die im Segment Service deutlich gestiegenen Umsatzerlöse kompensiert werden.

(iii) Geschäftliche Entwicklung bis zum Ende des ersten Quartals 2025

Die Encavis-Gruppe erzielte im ersten Quartal 2025 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 95,723 Mio. Dies entspricht einem Anstieg von EUR 7,982 Mio. im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf zwischenzeitlich neue oder neu ans Netz angeschlossene Anlagen zurückzuführen sowie auf das Wachstum im Segment Service. Das EBITDA liegt mit EUR 58,155 Mio. um EUR 7,329 Mio. über dem des Vorjahres. Das Konzernergebnis beläuft sich auf EUR -17,374 Mio. (Q1 2024: EUR -12,532 Mio.). Der Rückgang ist insbesondere auf eine höhere Zinsbelastung aufgrund der Refinanzierungen im ersten Quartal 2025 zurückzuführen.

(g) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Im ersten Halbjahr 2024 beschäftigte die Encavis-Gruppe durchschnittlich 406 Mitarbeiter. Encavis hat zum 31. Dezember 2024 ca. 138 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt.

Bei Encavis bestehen weder ein Betriebsrat noch sonstige Arbeitnehmervertretungen.

Encavis verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den derzeitigen Regelungen der Satzung aus neun Mitgliedern besteht und aktuell sechs Mitglieder umfasst. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind Anteilseignervertreter, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtszeit der derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, wobei die Amtszeit von Prof. Dr. Fritz Vahrenholt aufgrund der Niederlegungserklärung bereits mit Ablauf des 30. Juni 2025 enden wird. Es ist beabsichtigt, dass in dieser Hauptversammlung neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, deren Organstellung mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet.

2.2 Information über Elbe BidCo

(a) Rechtlicher Hintergrund (Gründung, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand) und Kapitalverhältnisse

Die Elbe BidCo, die mittelbar von KKR (wie in Ziffer 2.2(d) dieses Verschmelzungsberichts definiert) beherrscht wird, ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Elbe BidCo ist Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Elbe BidCo beträgt EUR 111.000,00 und ist eingeteilt in 111.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Elbe BidCo wurde am

22. Januar 2021 gegründet und erstmals am 3. Februar 2021 unter der Firma Blitz 21-823 AG im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Umfirmierung der Elbe BidCo in "Elbe BidCo AG" wurde am 21. März 2024 in das Handelsregister eingetragen. Die Aktien der Elbe BidCo sind nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen und werden nicht im Freiverkehr gehandelt.

Das Geschäftsjahr der Elbe BidCo beginnt derzeit am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Gemäß § 2 der Satzung der Elbe BidCo beinhaltet ihr Unternehmensgegenstand den Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens. Die Elbe BidCo kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Elbe BidCo darf insbesondere andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, gründen, sowie sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Außerdem darf die Elbe BidCo im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

(b) Organe und Vertretung von Elbe BidCo

Die Organe von Elbe BidCo sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von Elbe BidCo besteht der Vorstand von Elbe BidCo aus einer oder mehreren Personen. Deren genaue Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung von Elbe BidCo wird Elbe BidCo durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft alleine. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung von Elbe BidCo kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung von Elbe BidCo kann der Aufsichtsrat alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") befreien.

Derzeit besteht der Vorstand von Elbe BidCo aus den folgenden zwei Personen: Herr Marjan Scott Fredericks und Herr Marco Fontana.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung von Elbe BidCo besteht der Aufsichtsrat von Elbe BidCo aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat von Elbe BidCo besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Herr Gianfranco Maraffio, Herr Christian Krumb und Herr Andrew Michael Furze.

(c) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die Elbe BidCo hat keine Mitarbeiter. Demzufolge hat Elbe BidCo weder einen Betriebsrat noch sonstige Arbeitnehmervertretungen noch Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

(d) Gesellschaftsstruktur von Elbe BidCo

Die alleinige Aktionärin von Elbe BidCo ist die Elbe MidCo KG, eine nach deutschem Recht bestehende Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 53913.

Die Mehrheits-Kommanditistin der Elbe MidCo KG ist die Elbe EBLCo Limited, eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Unternehmensregister (*Registrar of Companies*) von England und Wales (*Companies House*) unter der Nummer 15516716.

Auf Ebene der Elbe MidCo KG sind Viessmann Generations Group GmbH & Co. KG sowie weitere ehemalige Ankeraktionäre von Encavis als Minderheits-Kommanditisten beteiligt.

Die einzige Komplementärin der Elbe MidCo KG ist die Elbe FinCo 2 GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 133853.

Die alleinige Gesellschafterin der Elbe FinCo 2 GmbH ist die Elbe EBLCo Limited.

Die alleinige Gesellschafterin der Elbe EBLCo Limited ist die Elbe Intermediate Limited, eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Unternehmensregister (*Registrar of Companies*) von England und Wales (*Companies House*) unter der Nummer 15516630.

Die alleinige Gesellschafterin der Elbe Intermediate Limited ist die Elbe TopCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey.

Die alleinige Gesellschafterin der Elbe TopCo Limited ist die KKR Elbe Aggregator L.P., eine nach dem Recht der Provinz Ontario, Kanada, gegründete Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in Toronto, Kanada.

Die KKR Elbe Aggregator L.P. wird gemeinsam kontrolliert durch ihre Komplementärinnen (*general partners*), die KKR Elbe Aggregator GP LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, und die K-INFRA Elbe Aggregator GP Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln.

Die alleinige Gesellschafterin der K-INFRA Elbe Aggregator GP Limited ist die K-INFRA Elbe LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.

Die alleinige Gesellschafterin der K-INFRA Elbe LLC ist die K-INFRA Holdings I LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.

Die alleinige Gesellschafterin der K-INFRA Holdings I LLC ist die KKR Infrastructure Conglomerate LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.

Sämtliche Stimmrechtsanteile (100 %) an der KKR Infrastructure Conglomerate LLC werden von der KKR Group Assets Holdings III L.P. gehalten, einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.

Die einzige Komplementärin (*general partner*) der KKR Group Assets Holdings III L.P. ist die KKR Group Assets III GP LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Group Assets III GP LLC ist die KKR Group Partnership L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln.

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Elbe Aggregator GP LLC ist die KKR DCIF International SCA SICAV-RAIF, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) in Form einer Investmentgesellschaft mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B253297.

Die einzige Komplementärin (*general partner*) der KKR DCIF International SCA SICAV-RAIF ist die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245431.

Die einzige Komplementärin (*general partner*) der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp ist die KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245383. Darüber hinaus hat die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp einen Stimmpartner, die KKR SP Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die KKR SP Limited hat als Stimmpartner der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp die alleinige Befugnis, zu bestimmen, wie die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp das ihr als Komplementärin der KKR DCIF International SCA SICAV-RAIF zustehende Stimmrecht in Bezug auf unmittelbar oder mittelbar gehaltene Beteiligungen an in Rechtsordnungen außerhalb der Vereinigten Staaten gegründeten Portfoliogesellschaften ausübt. Die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp wird somit von der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l. und der KKR SP Limited gemeinsam beherrscht. Die Gesellschafter der KKR SP Limited sind mehrere natürliche Personen, von denen keine die KKR SP Limited beherrscht.

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l. ist die KKR Diversified Core Infrastructure Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*exempted company with limited liability*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die alleinige Gesellschafterin der KKR Diversified Core Infrastructure Limited ist die KKR Group Partnership L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die einzige Komplementärin (*general partner*) der KKR Group Partnership L.P. ist die KKR Group Holdings Corp., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die alleinige Gesellschafterin der KKR Group Holdings Corp. ist die KKR Group Co. Inc., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die alleinige Gesellschafterin der KKR Group Co. Inc. ist die KKR & Co. Inc., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die KKR Management LLP, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Partnerschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability partnership*), ist die Inhaberin der einzigen Vorzugsaktie der Serie I (*Series I Preferred Stock*) von KKR & Co. Inc., die in praktisch allen Angelegenheiten, die den Aktionären der KKR & Co. Inc. zur Abstimmung vorgelegt werden (einschließlich der Wahl des Verwaltungsrats von KKR & Co. Inc.), stimmberechtigt ist, sodass sie die KKR & Co. Inc. beherrscht. Keines ihrer Mitglieder beherrscht die KKR Management LLP. Außer der Elbe EBLCo Limited ist keiner der Kommanditisten (*limited partners*) der in dieser Ziffer (d) genannten

Kommanditgesellschaften (*limited partnerships* bzw. *limited liability partnerships*) in der Lage, beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Gesellschaft auszuüben.

KKR & Co. Inc. (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, "KKR") ist ein weltweit führendes Investmentunternehmen, das alternative Anlageformen sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet. KKR verfolgt das Ziel, durch einen geduldrigen und disziplinierten Investitionsansatz, die Beschäftigung von erstklassigen Mitarbeitern und die Unterstützung von Wachstum in seinen Portfolio-Gesellschaften attraktive Anlageerträge zu erzielen. KKR verwaltet Investment-Fonds, die in Private Equity, Kredite und Sachwerte investieren. Zum 31. Dezember 2024 verwaltete KKR Anlagen im Wert von etwa USD 638 Mrd. (entspricht etwa EUR 614 Mrd. bei einem Wechselkurs von USD 1.0389 = EUR 1,00 zum 31. Dezember 2024 (Quelle: Europäische Zentralbank)). KKR & Co. Inc. ist an der New York Stock Exchange (NYSE: KKR) börsennotiert.

(e) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

Elbe BidCo verfügt über kein eigenes operatives Geschäft. Die Geschäftstätigkeit von Elbe BidCo beschränkt sich auf das Halten und Verwalten ihrer Mehrheitsbeteiligung an Encavis.

(f) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Elbe BidCo

(i) Keine werbende Tätigkeit in den Geschäftsjahren 2022 und 2023

Elbe BidCo wurde zwar im Januar 2021 unter der Firma Blitz 21-823 AG gegründet, entfaltete jedoch bis zu ihrer wirtschaftlichen Neugründung am 28. Februar 2024 keine geschäftlichen Tätigkeiten und erzielte somit keine Umsätze und Ergebnisse. Es stehen daher für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 weder geprüfte Bilanzen noch Gewinn- und Verlustrechnungen von Elbe BidCo zur Verfügung.

(ii) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2024

Die Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2024 war maßgeblich durch das Investment von Elbe BidCo in Encavis geprägt und dem Abschluss der in diesem Zusammenhang stehenden Transaktionsdokumente, der Abgabe des Übernahmeangebots und des Delisting-Erwerbsangebots sowie Finanzierungsangelegenheiten. Zur Finanzierung des Erwerbs von Encavis-Aktien wurde das Grundkapital von Elbe BidCo im Rahmen einer Barkapitalerhöhung durch Beschluss der Hauptversammlung von Elbe BidCo vom 27. November 2024 von TEUR 50 um TEUR 50 auf TEUR 100 erhöht und Elbe MidCo KG hat zudem im Rahmen dieser Kapitalerhöhung eine Einlage in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) in Höhe von EUR 1.734.778.066,86 geleistet. Zudem wurde das Grundkapital von Elbe BidCo im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung durch die Hauptversammlung von Elbe BidCo vom 27. November 2024 von TEUR 100 um TEUR 10 auf TEUR 110 erhöht. Als Sacheinlage hat Elbe MidCo KG 21.319.022 Encavis-Aktien nach Maßgabe eines separat abgeschlossenen Einbringungsvertrags eingebracht. Elbe MidCo KG hat zusätzlich am 21. Juni 2024 und am 25. Juni 2024 eine Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) von Elbe BidCo in Höhe von insgesamt EUR 74,923,300 geleistet. Zudem sind bei Elbe BidCo im Zusammenhang mit den Transaktionsdokumenten, dem Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot und der Finanzierungsangelegenheiten Transaktionskosten angefallen.

Die folgenden Kennzahlen sind dem ungeprüften Einzelabschluss von Elbe BidCo zum 31. Dezember 2024 entnommen:

Finanzkennzahlen (soweit nicht anders angegeben, in EUR)	31. Dezember 2023	31. Dezember 2024
Summe Aktiva	12.500	2.808.536.429,71

Eigenkapital	12.500	2.140.103.148,05
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	11.586,10	240.627,83
Beteiligung an verbundenen Unternehmen	0	2.485.516.916,28

(iii) Geschäftliche Entwicklung bis zum Ende des ersten Quartals 2025

Die Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2025 war maßgeblich durch den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, Finanzierungsangelegenheiten und der Vorbereitung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out geprägt, insbesondere der in diesem Zusammenhang angefallenen Transaktionskosten. Zur Finanzierung des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots wurde das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung von Elbe BidCo vom 12. Februar 2025 von TEUR 110 um TEUR 1 auf TEUR 111 erhöht und Elbe MidCo KG hat zudem im Rahmen dieser Kapitalerhöhung eine Einlage in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) in Höhe von EUR 183,439 Mio. geleistet. Die Beteiligung an verbundenen Unternehmen erhöhte sich von EUR 2.485.516.916,28. zum 31. Dezember 2024 auf EUR 2.667.207.726,28 Mio. zum 31. März 2025, sie setzt sich zusammen aus dem Wert zum 31. Dezember 2024 sowie den durch den Vollzug des Delisting-Angebots erworbenen Encavis-Aktien.

3. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DEN VERSCHMELZUNGSRECHTLICHEN SQUEEZE-OUT

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe dargelegt, aus denen Elbe BidCo als Hauptaktionärin von Encavis von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG Gebrauch machen möchte.

3.1 Vereinfachte Konzernstruktur und Einsparung von Kosten

Die beabsichtigte Verschmelzung von Encavis auf die Elbe BidCo sowie der Ausschluss der Minderheitsaktionäre führen zum Wegfall einer Konzernebene und zu einer erheblichen Reduzierung der mit einer fortgesetzten Beteiligung der Minderheitsaktionäre verbundenen Kosten. Encavis erlischt als Rechtsträger und ihr Vermögen, einschließlich aller Rechte und Pflichten, geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Elbe BidCo wird nach der Verschmelzung das operative Geschäft von Encavis fortführen. Im Aufbau der Gruppe wird damit eine Ebene eingespart. Der mit der Verschmelzung einhergehende Ausschluss der Minderheitsaktionäre bewirkt, dass den Minderheitsaktionären nicht, wie sonst bei einer Verschmelzung, Anteile des übernehmenden Rechtsträgers, sondern stattdessen eine angemessene Barabfindung gewährt wird, sodass Elbe MidCo KG Alleinaktionärin der Elbe BidCo bleibt.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre erlöschen alle Encavis-Aktien. Dadurch entfallen die mit einem breiten Aktionärskreis auf Ebene von Encavis verbundenen Kosten und Vorlaufzeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung (zum Beispiel Bereitstellung und Anmietung einer entsprechenden Räumlichkeit, Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, Berichte an die Hauptversammlung, Aufbereitung von Informationen, Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur logistischen Durchführung der Hauptversammlung in Präsenz, etc.). Auch die zeit- und ressourcenaufwendige Vorbereitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Minderheitsaktionäre an einem geordneten Ablauf der Hauptversammlung und der zeitnahen und umfassenden Erteilung von Auskünften in der Hauptversammlung und der damit verbundenen ausführlichen Vorbereitung der Hauptversammlung einer Gesellschaft mit breitem Aktionärskreis entfällt, einschließlich der Erstellung schriftlicher Leitfäden und der Informationsbeschaffung im Hinblick auf zu erwartende Fragen, die zudem im Regelfall externe Beratungsleistungen erforderlich macht.

Die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ermöglicht eine effizientere rechtliche Einbindung der Encavis-Gruppe in Elbe BidCo, da mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen

Squeeze-out jedenfalls im Verhältnis zwischen Elbe BidCo und Encavis die derzeit bestehenden Beschränkungen und Berichtspflichten der §§ 311 ff. AktG im sog. faktischen Konzern entfallen, was einen weiteren Kostenfaktor darstellt.

Derzeit besteht zwischen Encavis und der sie unmittelbar beherrschenden Elbe BidCo ein sog. faktischer Konzern. Im faktischen Konzern hat der Vorstand von Encavis als abhängige Gesellschaft diese in eigener Verantwortung zu leiten, wobei er ausschließlich dem Interesse von Encavis verpflichtet ist. Auch wenn es im Ermessen des Vorstands der abhängigen Gesellschaft liegt, Anregungen des herrschenden Unternehmens umzusetzen, wenn sie im Interesse der abhängigen Gesellschaft liegen, ist er rechtlich nicht hierzu verpflichtet. Maßnahmen, die für das abhängige Unternehmen nachteilig sind, darf der Vorstand grundsätzlich nur umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich bis zum Ende desselben Geschäftsjahres ausgeglichen wird. Rechtsgeschäfte im faktischen Konzern müssen des Weiteren grundsätzlich zu denselben Bedingungen abgeschlossen werden, wie sie im Markt zwischen unabhängigen Dritten geschlossen werden würden (sog. *at arm's length*-Prinzip). Die Einhaltung dieser Drittvergleichsgrundsätze kann zeit- und kostenintensive Bewertungen erforderlich machen, die zwischen Encavis und Elbe BidCo mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfallen.

Mit der Beendigung des faktischen Konzerns durch das Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfällt auch die Verpflichtung von Encavis, einen sogenannten Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG im Verhältnis zu Elbe BidCo zu erstellen. Nach den für den faktischen Konzern anwendbaren Regelungen ist der Vorstand von Encavis verpflichtet, jährlich einen solchen Abhängigkeitsbericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer von Encavis sowie vom Aufsichtsrat von Encavis zu prüfen. Mit dem Entfall dieser Berichtspflicht entfallen daher zumindest auf einer Konzernebene auch die hiermit verbundenen Kosten der Erstellung und der weitergehenden Prüfung.

3.2 Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit

Generell können nach der Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre Strukturmaßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, zum Beispiel Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge, Formwechsel, Verschmelzungen oder Ausgliederungen, flexibler und günstiger durchgeführt werden. Ohne das Erfordernis einer langfristigen Planung und aufwendiger Vorbereitung der Hauptversammlung einer Gesellschaft mit breitem Aktionärskreis (sowohl ordentliche als auch außerordentliche Hauptversammlung), wie oben unter Ziffer 3.1 erläutert, kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller und unkomplizierter reagiert werden, und es können Geschäftschancen effizienter wahrgenommen und Veränderungen innerhalb des Konzernverbundes erleichtert und beschleunigt werden. Es lassen sich auch potentiell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären auf Ebene von Encavis vermeiden. Insbesondere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Encavis bzw. zukünftig der Elbe BidCo können künftig ausgeschlossen werden. Das Risiko, dass sich Struktur- und Kapitalmaßnahmen durch unbegründete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären verzögern, entfällt.

4. ALTERNATIVEN ZUM VERSCHMELZUNGSRECHTLICHEN SQUEEZE-OUT

Potentielle Alternativen zu der Verschmelzung in Verbindung mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre sind nach Auffassung von Elbe BidCo und Encavis entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen, oder wären im Vergleich zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out mit Nachteilen verbunden.

Ein übernahmerechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 39a ff. WpÜG im Anschluss an das Übernahmeangebot, ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da Elbe BidCo zur Durchführung dieser Maßnahmen mindestens 95 % des Grundkapitals von Encavis halten

müsste. Das ist nicht der Fall, denn Elbe BidCo hält derzeit unmittelbar 152.259.755 der insgesamt 161.722.524 Encavis-Aktien; dies entspricht rund 94,15 % des Grundkapitals von Encavis.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Elbe BidCo als herrschender Gesellschaft und Encavis als abhängiger Gesellschaft würde nicht zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre und nicht zum Erlöschen von Encavis als Rechtsträger führen. Die vorstehend beschriebenen Vorteile, die sich daraus ergeben, dass nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out Encavis als eigener Rechtsträger wegfällt, könnten durch einen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gerade nicht erreicht werden.

Eine Verschmelzung von Encavis auf Elbe BidCo ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde Encavis in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre würden aber, statt einer Barabfindung, Aktien an Elbe BidCo erhalten und somit an der Gesellschaft beteiligt bleiben. Dies würde nicht nur dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung von Encavis auch eine Unternehmensbewertung von Elbe BidCo erforderlich wäre, sondern es müssten auch zwei Hauptversammlungen abgehalten werden. Darüber hinaus könnten in diesem Fall die Vorteile des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre zusammen mit einer Alleinaktionärsstellung der Elbe BidCo nicht realisiert werden.

Auch das erfolgte Delisting von Encavis ist, für sich betrachtet, nicht geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen. Zwar entfallen die Kosten der Börsennotierung, jedoch werden die Minderheitsaktionäre von Encavis nicht ausgeschlossen und Encavis besteht als Rechtsträger fort. Die Ziele einer Vereinfachung der Konzernstruktur und der Kostenersparnis sowie die Flexibilität können daher nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden.

5. DURCHFÜHRUNG DER VERSCHMELZUNG

5.1 Verschmelzungsvertrag

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der Verschmelzungsvertrag, der voraussichtlich am 3. Juni 2025 zwischen Elbe BidCo als übernehmender und Encavis als übertragender Gesellschaft zur Niederschrift des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg abgeschlossen wird und dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages entspricht, der diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt ist.

Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand von Elbe BidCo übermittelte zu diesem Zweck am 31. Januar 2025 dem Vorstand Encavis ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, dass die Hauptversammlung von Encavis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Dieses Verlangen wiederholte Elbe BidCo nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots mit Schreiben vom 18. Februar 2025. Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 konkretisierte Elbe BidCo dieses Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von Encavis.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung von Encavis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes von Encavis mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von Elbe BidCo wirksam wird (Ziffer 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags). Zu der aufschiebenden Bedingung sowie weiteren Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags siehe Ziffer 7.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags (siehe dazu Ziffer 7.7 dieses Verschmelzungsberichts).

Der Zustimmung der Hauptversammlung von Encavis bedarf es zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn und soweit die Hauptversammlung von Encavis als übertragendem Rechtsträger einen Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fasst und dieser Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Encavis eingetragen wird.

Die Zustimmung der Hauptversammlung von Elbe BidCo zum Verschmelzungsvertrag wäre nur dann erforderlich, wenn nach § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG Aktionäre der Elbe BidCo, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen würden, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Alleinaktionärin von Elbe BidCo, Elbe MidCo KG, erklärte gegenüber Elbe BidCo, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde von RSM Ebner Stolz als gerichtlich bestelltem sachverständigen Prüfer geprüft. RSM Ebner Stolz hat über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht erstattet, der den Aktionären von Encavis im Vorfeld und während der Hauptversammlung von Encavis zugänglich gemacht wird.

Der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis soll am 16. Juli 2025 gefasst werden (siehe dazu Ziffer 1.5 dieses Verschmelzungsberichts).

5.2 Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister; Zugänglichmachen von Unterlagen; Bekanntmachung der Verschmelzung

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsichtnahme durch Aktionäre auszulegen; auf Verlangen muss jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt werden. Alternativ können die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG für die Dauer eines Monats nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags am 3. Juni 2025 werden Elbe BidCo und Encavis den Verschmelzungsvertrag unverzüglich zum Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes einreichen.

Weder bei Encavis noch bei Elbe BidCo besteht ein Betriebsrat. Daher besteht auch keine Verpflichtung zur Zuleitung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags gemäß §§ 62 Abs. 5, Satz 4, 5, Abs. 3 UmwG. Die Vorstände von Encavis und Elbe BidCo werden jeweils gegenüber dem Registergericht eine Versicherung abgeben, dass kein zuständiger Betriebsrat besteht.

Außerdem werden nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen von Elbe BidCo (c/o TMF Deutschland AG, Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland) ausgelegt und auf der Internetseite von Encavis unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht:

- a) der Verschmelzungsvertrag zwischen Elbe BidCo als übernehmende Gesellschaft und Encavis als übertragende Gesellschaft;
- b) die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte von Encavis jeweils für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;

- c) die Jahresabschlüsse der Elbe BidCo jeweils für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- d) der vorliegende, nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände von Elbe BidCo und Encavis;
- e) der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfbericht des vom Landgericht Hamburg ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers RSM Ebner Stolz für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zwischen Elbe BidCo als übernehmender Gesellschaft und Encavis als übertragender Gesellschaft vom 2. Juni 2025;
- f) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von Elbe BidCo erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung vom 2. Juni 2025;
- g) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Hamburg ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers RSM Ebner Stolz über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf die Elbe BidCo vom 2. Juni 2025; und
- h) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden der Vorstand von Elbe BidCo und vorsorglich der Vorstand von Encavis unverzüglich einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen.

5.3 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis; Wahrung der Dreimonatsfrist

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von Encavis am 16. Juli 2025 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin beschließt. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen Elbe BidCo und Encavis voraussichtlich am 3. Juni 2025 abgeschlossen wird, wird die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

5.4 Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden der Verschmelzung

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Encavis zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von Elbe BidCo zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand von Encavis den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Encavis anmelden. Die Vorstände von Encavis und Elbe BidCo werden zudem jeweils die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden.

Die geplante Verschmelzung sowie der Ausschluss der Minderheitsaktionäre werden wie folgt wirksam:

- Zunächst ist der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis durch den Vorstand von Encavis zum Handelsregister anzumelden und mit einem Sperrvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG im Handelsregister von Encavis einzutragen.
- Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister von Elbe BidCo wirksam; die Eintragung darf erst erfolgen, wenn die Verschmelzung zuvor in das Handelsregister von Encavis eingetragen wurde.

- Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Elbe BidCo werden auch der Übertragungsbeschluss und damit der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wirksam.

5.5 Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre betragen voraussichtlich insgesamt rund EUR 2.500.000,00 zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Durchführung einer Hauptversammlung von Encavis, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin sowie Grunderwerbssteuer und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstige Steuern, Gebühren etc.). Diese Kosten werden von Elbe BidCo getragen mit Ausnahme der Kosten für die Hauptversammlung von Encavis und der Rechtsberatkungskosten von Encavis, die von dieser zu tragen sind.

6. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG

6.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Die Aktien der Minderheitsaktionäre gehen mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin über (§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Gesonderte Verfügungsgeschäfte sind zur Übertragung weder notwendig noch zulässig. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, sodass das Vermögen von Encavis als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo als übernehmenden Rechtsträger übergeht (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) und Encavis als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die Encavis-Aktien der Minderheitsaktionäre erlöschen.

Die Übernahme des Vermögens von Encavis erfolgt im Innenverhältnis zu Elbe BidCo mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Vom Beginn des 1. Januar 2025 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte von Encavis unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von Elbe BidCo vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz von Encavis zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes Elbe BidCo als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird gemäß Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag verschoben (vgl. hierzu Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsberichts).

Gläubigern von Elbe BidCo und Encavis kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein.

6.2 Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre und alle ihnen bisher als Aktionäre von Encavis zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Encavis-Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Gleichzeitig erwirbt Elbe BidCo alle Mitgliedschaftsrechte aus den Encavis-Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Mit dem Erlöschen von Encavis als eigenständigem Rechtsträger mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Encavis-Aktien.

Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegen Elbe BidCo auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) je Encavis-Aktie nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre ihre Beteiligung an Encavis verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre ist mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das

Handelsregister des Sitzes von Encavis als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo eingetragen sind. Zu den Folgen für die Aktienurkunden selbst siehe Ziffer 8 dieses Verschmelzungsberichts.

6.3 Wegfall der Börsennotierung und Freiverkehrs-Einbeziehung

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses werden kraft Gesetzes alle Encavis-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo übergehen. Gleichzeitig wird Encavis als eigenständiger Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen und die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Encavis-Aktien werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung untergehen.

Sofern Encavis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch im Freiverkehr einer Börse gehandelt werden sollten, wird dieser Handel voraussichtlich unmittelbar bzw. kurze Zeit nach dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung eingestellt werden.

6.4 Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 31. März 2026 erfolgt die Verschmelzung von Encavis auf Elbe BidCo zum Verschmelzungstichtag (für den Fall einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, vgl. Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags und Ziffer 7.2 dieses Verschmelzungsberichts). Von diesem Stichtag an gelten die Handlungen von Encavis bilanziell als für Rechnung von Elbe BidCo vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz von Encavis zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt.

Nach § 24 UmwG hat Elbe BidCo ein Wahlrecht, in ihrer Handelsbilanz entweder die in der Schlussbilanz von Encavis angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, d.h. gemäß den Tauschgrundsätzen (i) in Höhe des Buchwerts der untergehenden Encavis-Aktien, (ii) in Höhe des Zeitwerts der untergehenden Encavis-Aktien oder (iii) in Höhe des erfolgsneutralen Zwischenwerts, der sich aus dem Buchwert der untergehenden Encavis-Aktien, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt, ergibt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses von Elbe BidCo für dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, ausgeübt werden.

Die Verschmelzung wird im Wesentlichen die folgenden bilanziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss von Elbe BidCo haben:

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt Encavis (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Elbe BidCo kann die bisher von ihr gehaltenen und als Finanzanlagen aktivierten Encavis-Aktien nicht weiter in ihrer Bilanz ansetzen; diese gehen durch die Verschmelzung unter. An Stelle der Encavis-Aktien hat Elbe BidCo die von Encavis übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden zu bilanzieren, die handelsrechtlich mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf sie übergehen. Liegt das wirtschaftliche Eigentum zum Bilanzstichtag bei Elbe BidCo, ist die Verschmelzung – unabhängig von einer ggf. noch ausstehenden Handelsregistereintragung (zivilrechtlicher Eigentumsübergang) – im Jahresabschluss von Elbe BidCo abzubilden.

Eine Festlegung, wie das bilanzielle Wahlrecht nach § 24 UmwG ausgeübt werden soll, ist bislang noch nicht erfolgt. Die genauen bilanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind daher noch nicht bekannt.

6.5 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Elbe BidCo beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Elbe BidCo nicht errichtet. Bei Elbe BidCo bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossene Vereinbarungen. Elbe BidCo ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch

insoweit keine Auswirkungen hat. Elbe BidCo verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da Elbe BidCo keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ("**DrittelbG**") noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ("**MitbestG**") Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat von Elbe BidCo nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen, sodass die Arbeitnehmer von Elbe BidCo auch weiterhin keine Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

Für die Arbeitnehmer von Encavis und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die nachfolgend beschriebenen Folgen.

Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über sämtliche Betriebe von Encavis auf Elbe BidCo begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit Encavis (durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo) bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB kraft Gesetzes auf Elbe BidCo übergehen. Elbe BidCo tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt mit Encavis bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Anerkennung der bei Encavis erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch Elbe BidCo, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei Elbe BidCo fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und etwaige Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

Auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei Encavis bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von Encavis) gehen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung auf Elbe BidCo über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei Encavis erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei Elbe BidCo angerechnet. Bei etwaigen Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ("**Betriebsrentengesetz**") ist zukünftig die wirtschaftliche Lage von Elbe BidCo zu berücksichtigen.

Da Encavis mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von Encavis im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.

Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von Encavis werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von Encavis gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf Elbe BidCo besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da Encavis nach Wirksamwerden der Verschmelzung als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit Encavis deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer auf ordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt. Darüber hinaus können die Arbeitnehmer von Encavis unter Umständen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB wegen

Wechsel des Arbeitgebers haben, das sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie vom Wirksamwerden der Verschmelzung Kenntnis erlangt haben, ausüben können.

Die Verschmelzung als solche führt nicht zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von Encavis. Die bestehenden Betriebe werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Elbe BidCo unverändert fortgeführt. Eine Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes ("BetrVG") wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.

Bei Encavis besteht kein Betriebsrat. Bei Encavis bestehen auch keine weiteren Arbeitnehmervertretungen.

Encavis ist an keine Betriebsvereinbarungen und an keine Tarifverträge gebunden. Folglich gehen keine derartigen Vereinbarungen auf Elbe BidCo über, bei der ebenfalls keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.

Die Vorschrift des § 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet keine Anwendung bei Elbe BidCo, da diese im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung erworben wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

Encavis verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus neun Mitgliedern besteht, aktuell jedoch lediglich aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der bis dahin amtierenden Aufsichtsratsmitglieder von Encavis, wobei die Amtszeit von Prof. Dr. Fritz Vahrenholt aufgrund der Niederlegungserklärung bereits mit Ablauf des 30. Juni 2025 enden wird.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von Encavis abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von Encavis abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

6.6 Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für Encavis und Elbe BidCo haben kann, überblicksartig dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsbericht geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, hinsichtlich der bei ihnen im Einzelnen eintretenden steuerlichen Folgen der Verschmelzung eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen. Dies gilt insbesondere für die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Aktionäre, da die steuerlichen Auswirkungen auch vom nationalen Steuerrecht des Ansässigkeitsstaats des jeweiligen Aktionärs und von den Regelungen eines gegebenenfalls im Einzelfall anzuwendenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abhängen.

(a) Ertragsteuerliche Folgen für Encavis

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für Encavis ergeben sich aus §§ 2, 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz ("**UmwStG**").

Das Einkommen und das Vermögen von Encavis sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf Elbe BidCo übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übertragende Gesellschaft hat daher auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den Encavis als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern würden dadurch aufgedeckt. Infolgedessen würde sich das steuerpflichtige Einkommen sowie der Gewerbeertrag von Encavis erhöhen und könnte vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen (wie etwa die Regelungen zur Mindestbesteuerung), für Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerzwecke mit auf Ebene von Encavis vorhandenen Verlusten verrechnet werden. Ein verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen von Encavis unterliegt der Besteuerung.

Stille Reserven werden nicht aufgedeckt, wenn die übernehmende Gesellschaft die Möglichkeit einer Fortführung der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter nach § 11 Abs. 2 UmwStG in Anspruch nimmt. Sofern die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung gemäß § 11 Abs. 2 UmwStG erfüllt sind, können die übergehenden Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft alternativ auch mit Zwischenwerten (zwischen Buchwert und gemeinem Wert) angesetzt und entsprechend in der Steuerbilanz der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. Dies würde zu einer teilweisen Aufdeckung etwaiger stiller Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern führen und die daraus folgende Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens bzw. Gewerbeertrags von Encavis könnte, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen (wie etwa die Regelungen zur Mindestbesteuerung), für Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerzwecke mit auf Ebene von Encavis vorhandenen Verlusten verrechnet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Buchwerte oder den Ansatz von Zwischenwerten können grundsätzlich erfüllt werden (wobei das Wahlrecht für alle übergehenden Wirtschaftsgüter einheitlich ausgeübt werden muss). Die finale Entscheidung darüber, ob Buchwerte oder Zwischenwerte angesetzt werden, wird nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags erfolgen. Den hierzu erforderlichen Antrag wird Encavis bzw. Elbe BidCo als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024 im Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung stellen.

Verbleibende steuerliche Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte, Zinsvorträge und EBITDA-Vorträge, die gegebenenfalls auf Ebene von Encavis bestehen, verfallen infolge der Verschmelzung, d.h. sie werden nicht auf Elbe BidCo übertragen. Auch steuerliche Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, Zinsvorträge und EBITDA-Vorträge, die gegebenenfalls auf Ebene von Encavis-Gruppengesellschaften bestehen, können infolge der Verschmelzung untergehen und wären nach der Verschmelzung nicht mehr nutzbar (§ 8c Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**"), § 10a Gewerbebesteuergesetz ("**GewStG**").

(b) Ertragsteuerliche Folgen für Elbe BidCo

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für Elbe BidCo ergeben sich aus §§ 2, 11, 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft wird (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags) so ermittelt, als ob das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2024 auf sie

übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sie tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein, z. B. im Hinblick auf die Bemessung von Abschreibungen, Vorbesitzzeiten oder Haltefristen. Etwaige Steuererstattungsansprüche und Steuerverbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über. Jedoch verfallen insbesondere etwaige steuerliche Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte, Zinsvorträge und EBITDA-Vorträge der übertragenden Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke und können daher nicht von Elbe BidCo genutzt werden.

Ein bei Elbe BidCo entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Encavis-Aktien und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter entsprechend der Wertverknüpfung übernimmt, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmeertrag oder -verlust), bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) und wird steuerlich außerbilanziell korrigiert. Allerdings gelten 5 % eines Übernahmeertrags aus einer Upstream-Verschmelzung anteilig in dem Umfang, in dem Elbe BidCo an Encavis beteiligt ist, als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit bei Elbe BidCo grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos von Encavis wird nicht dem steuerlichen Einlagekonto von Elbe BidCo hinzugerechnet, da Elbe BidCo durch den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu 100 % an Encavis beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos von Elbe BidCo wird durch die Verschmelzung nicht berührt.

(c) Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

Encavis selbst hält keinen inländischen Grundbesitz.

Zum Vermögen einiger direkter und indirekter Tochtergesellschaften von Encavis gehören jedoch inländische Grundstücke. Direkte oder indirekte Übertragungen von Gesellschaftsanteilen kann für grundbesitzende Personen- und Kapitalgesellschaften insbesondere die Ergänzungstatbestände der §§ 1 Abs. 2a, 2b, 3 und 3a GrEStG auslösen. Die Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft unterliegt gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG (für Personengesellschaften) oder § 1 Abs. 2b GrEStG (für Kapitalgesellschaften) der Grunderwerbsteuer, wenn innerhalb von 10 Jahren mindestens 90% der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. In mehrstufigen Beteiligungsketten sind die Kriterien der §§ 1 Abs. 2a, 2b GrEStG auf jeder Ebene zu prüfen.

Die Verschmelzung von Encavis auf die Elbe BidCo kann dazu führen, dass mindestens 90% der Gesellschaftsanteile an grundbesitzenden Tochtergesellschaften auf neue Gesellschafter im Sinne der §§ 1 Abs. 2a, 2b GrEStG übergehen und damit Grunderwerbsteuer hinsichtlich des im Inland belegenen Grundvermögens ausgelöst wird. Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach den Grundbesitzwerten im Sinne des §§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm § 157 Abs. 1-3 BewG der betroffenen Grundstücke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG. Je nach Belegenheit des Grundstücks ist der für das jeweilige Bundesland festgelegte Steuersatz auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden.

Die durch die Verschmelzung ausgelösten Kosten werden zum jetzigen Zeitpunkt auf etwa EUR 350.000,00 geschätzt.

(d) Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) sind für die Streubesitzaktionäre bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung von Encavis und

Elbe BidCo finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheiden mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus Encavis aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen Barabfindung gemäß § 29 UmwG oder eines Squeeze-out gegen Barabfindung gemäß § 327a AktG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an Encavis gegen Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die Steuerfolgen der Verschmelzung und des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out fachkundigen Rat einzuholen.

(e) Steuerliche Folgen für die Aktionäre von Elbe BidCo

Auf die Alleinaktionärin von Elbe BidCo, Elbe MidCo KG, haben die Verschmelzung und der Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen. Eine ertragsteuerliche Organschaft mit Elbe BidCo besteht im Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags nicht.

7. ERLÄUTERUNG DES ENTWURFS DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS

7.1 Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags sieht in Ziffer 1 vor, dass Encavis ihr gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf Elbe BidCo überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten sowie Verbindlichkeiten von Encavis auf Elbe BidCo übergehen. Vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung soll die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erfolgen und der Verschmelzung die geprüfte Bilanz von Encavis zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung – der 31. Dezember 2024 zugleich steuerlicher Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen unter Ziffer 6.6 dieses Verschmelzungsberichts).

Vom Beginn des 1. Januar 2025 (Verschmelzungstichtag) an gelten – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags getroffene Regelung – alle Handlungen und Geschäfte von Encavis als für Rechnung noch Elbe BidCo vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkungen der Verschmelzung im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Encavis und Elbe BidCo, auf den 1. Januar 2025 zurückbezogen werden. Alle Geschäftsvorfälle von Encavis aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2025 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Elbe BidCo werden demgemäß im Jahresabschluss von Elbe BidCo berücksichtigt.

7.2 Stichtagsänderung

Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags regelt die Folgen einer möglichen Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzungstichtag abweichend von Ziffer 2.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags auf den Beginn des 1. Januar 2026 verschoben. In diesem Fall wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags die Bilanz von Encavis zum Stichtag 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Ferner verschieben sich bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus die Stichtage entsprechend jeweils um ein Jahr.

7.3 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

Ziffer 3.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthält die nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderliche Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen, von Elbe BidCo zu zahlenden Barabfindung nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out) erfolgen soll (siehe dazu insbesondere Ziffer 6.2 dieses Verschmelzungsberichts). Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ist, dass Elbe BidCo Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals von Encavis hält, was durch eine entsprechende, dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags in **Anlage 1** beigefügte Depotbestätigung der UniCredit Bank GmbH, München, nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt in Ziffer 3.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags der Hinweis, dass der für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll und die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von Encavis mit dem Vermerk zu versehen ist, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

7.4 Keine Anteile als Gegenleistung

In Ziffer 4.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird dargelegt, dass im Rahmen der Verschmelzung den Minderheitsaktionären gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG keine Aktien an Elbe BidCo als Gegenleistung gewährt werden, weil es neben Elbe BidCo als übernehmender Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung infolge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre keine weiteren Aktionäre von Encavis mehr geben wird. Dass es bei Wirksamwerden der Verschmelzung keine weiteren Aktionäre von Encavis mehr geben wird, ist durch die in Ziffer 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Weiterhin wird dargelegt, dass Elbe BidCo als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen darf.

Außerdem erklärt Elbe BidCo als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Encavis höchst vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Sinne von § 29 UmwG (Ziffer 4.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags).

7.5 Besondere Rechte und Vorteile

Nach Ziffer 5.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags werden, vorbehaltlich des in Ziffer 3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts (*Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung*), keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, ehemalige Anleihegläubiger, ehemalige Aktienoptionsbegünstigte oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen.

Den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden – vorbehaltlich der in Ziffer 5.3 bis 5.7 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags höchst vorsorglich genannten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Die in Ziffer 5.3 bis 5.7 Entwurfs des Verschmelzungsvertrags höchst vorsorglich genannten Sachverhalte sind die Folgenden:

- Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand von Encavis aus Herrn Dr. Christoph Husmann und Herrn Mario Schirru. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Encavis. Die mit Encavis

abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln, sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Encavis sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Encavis gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Dies betrifft den Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dr. Christoph Husmann (Co-Sprecher des Vorstands) und Herrn Mario Schirru (Co-Sprecher des Vorstands), die mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 bzw. 1. August 2022 erstmals als Vorstandsmitglieder von Encavis bestellt wurden. Weder die Übertragung der Encavis-Aktien der Minderheitsaktionäre an die Elbe BidCo noch die Verschmelzung unter diesem Verschmelzungsvertrag begründen Bonuszahlungen an die Vorstandsmitglieder unter den unter Ziffer 5.3 des Verschmelzungsvertrags bezeichneten Vorstandsdienstverträgen.

- Encavis und Herr Dr. Christoph Husmann verständigten sich in dem Aufhebungsvertrag darauf, dass der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dr. Christoph Husmann zum Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben wird. Zudem verpflichtete sich Herr Dr. Christoph Husmann gegenüber Encavis, das Amt als Vorstand von Encavis mit Ablauf des Tages, an dem die Hauptversammlung von Encavis über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen, niederzulegen. Herr Dr. Christoph Husmann steht unter den Bedingungen des Aufhebungsvertrags eine Abfindungszahlung zu, die sich an der Restlaufzeit seines Vorstandsdienstvertrags bemisst. Der Aufhebungsvertrag geht mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Der Abschluss des Aufhebungsvertrags erfolgte ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.
- Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsberichts besteht der Vorstand der Elbe BidCo aus Herrn Marco Fontana und Herrn Marjan Scott Fredericks. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist beabsichtigt, dass Herr Marco Fontana und Herr Marjan Scott Fredericks nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Elbe BidCo ausscheiden werden. Herr Marco Fontana und Herr Marjan Scott Fredericks werden im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand der Elbe BidCo keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist zudem beabsichtigt, dass das derzeitige Mitglied des Vorstands von Encavis, Herr Mario Schirru, nach Wirksamwerden der Verschmelzung künftig Mitglied des Vorstands der Elbe BidCo wird. Herr Mario Schirru soll im Vorstand der Elbe BidCo entsprechend diejenige Funktion übernehmen, die er bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei Encavis innehatte. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Elbe FinCo 2, ist zudem beabsichtigt, dass Herr Mario Schirru zugleich auch als Geschäftsführer der Elbe FinCo 2 bestellt wird. Es ist außerdem beabsichtigt, dass Elbe FinCo 2 mit Herr Mario Schirru einen neuen Dienstvertrag mit im Wesentlichen zu den derzeit zwischen Encavis und Herrn Mario Schirru vereinbarten Bedingungen abschließt. Unter Berücksichtigung des Delisting ist vorgesehen, dass die Bedingungen der langfristigen Incentivierung als variabler Vergütungsbestandteil der Gesamtvergütung von Herrn Mario Schirru angepasst wird. Details hierzu wurden bislang noch nicht vereinbart. Die Anpassung des Dienstvertrags, die Bestellung als Geschäftsführer der Elbe FinCo 2 und die Anpassung der langfristigen Incentivierung erfolgen allesamt ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.
- Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Aufsichtsrat von Encavis aus sechs Mitgliedern, d.h. aus Herrn Marco Fontana, Herrn Boris Scukanec Hopinski, Herrn Tobias Krauss, Herrn Dr. Johannes Teyssen, Herrn Prof. Dr. Martin Viessmann und Herrn Prof. Dr. Fritz Vahrenholt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Encavis, wobei die Amtszeit von Herrn Prof. Dr. Fritz Vahrenholt aufgrund der Niederlegungserklärung bereits mit Ablauf des 30. Juni 2025 enden wird. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Encavis hierfür nicht.

- Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags besteht der Aufsichtsrat von Elbe BidCo aus drei Mitgliedern, d.h. Herrn Andrew Furze, Herrn Gianfranco Maraffio und Herrn Christian Krumb. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Elbe BidCo unverändert bestehen. Eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist derzeit nicht beabsichtigt.

7.6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

In Ziffer 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen, wie unter Ziffer 6.5 dieses Verschmelzungsberichts beschrieben, detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich.

Ziffer 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen Encavis und Elbe BidCo.

7.7 Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von Encavis wirksam wird, werden die Parteien in Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbaren (vgl. Ziffer 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags).

Ziffer 7.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass die Verschmelzung nach den gesetzlichen Regelungen erst wirksam wird, wenn diese im Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo eingetragen wird. Im Übrigen wird in Ziffer 7.2 klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags keiner Zustimmung der Hauptversammlung von Encavis bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass durch die Hauptversammlung von Encavis ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Encavis eingetragen wird.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthält in Ziffer 7.3 den Hinweis, dass es einer Zustimmung der Hauptversammlung von Elbe BidCo zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann bedarf, wenn Aktionäre von Elbe BidCo, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals von Elbe BidCo erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Alleinaktionärin von Elbe BidCo, Elbe MidCo KG, erklärte gegenüber Elbe BidCo, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Nach Ziffer 7.4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags hat jede Partei das Recht, durch eingeschriebenen Brief von dem Verschmelzungsvertrag zurückzutreten, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wirksam geworden ist. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

7.8 Schlussbestimmungen

Ziffer 8.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags legt fest, dass auch die Anlage zum Verschmelzungsvertrag Vertragsbestandteil ist.

Ziffer 8.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass zum Vermögen von Encavis kein Grundeigentum gehört.

In Ziffer 8.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo übergehen und dass Elbe BidCo und Encavis alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf Elbe BidCo gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben werden.

In Ziffer 8.4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung von Elbe BidCo beabsichtigt ist, dass die Firma von Elbe BidCo unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in "ENCAVIS AG" geändert wird und die Geschäftsanschrift der Elbe BidCo von diesem Zeitpunkt an in Hamburg sein wird.

In Ziffer 8.5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass die derzeit bei Encavis bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten im Rahmen der Verschmelzung auf Elbe BidCo übergehen und nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo angemeldet werden.

Ziffer 8.6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthält die Regelung, dass Encavis und Elbe BidCo alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen werden, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Encavis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Elbe BidCo oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Hierfür gewährt Encavis Elbe BidCo eine entsprechende Vollmacht. Diese Regelungen dienen als Auffangregelungen zur Sicherstellung der Erreichung des mit der Verschmelzung beabsichtigten Zwecks der vollständigen Übertragung des Vermögens von Encavis auf Elbe BidCo.

Weiterhin enthält der Entwurf des Verschmelzungsvertrags in Ziffer 8.7 eine Regelung, wonach die durch die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags entstehenden Kosten sowie die Kosten und Steuern des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags von Elbe BidCo getragen werden. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Angemessenheits- und Verschmelzungsprüfers RSM Ebner Stolz sowie des Bewertungsgutachters A&M. Im Übrigen soll jede Partei, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, ihre Kosten selbst tragen. Diese Regelungen sollen auch dann gelten, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei vom Verschmelzungsvertrag oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.

Ferner enthält der Entwurf des Verschmelzungsvertrags in Ziffer 8.8 eine sog. salvatorische Klausel. Diese regelt, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt für mögliche Vertragslücken.

Schließlich enthält der Entwurf des Verschmelzungsvertrags in Ziffer 8.9 eine Regelung, wonach der Verschmelzungsvertrag deutschem Recht unterliegt und nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden soll. Der Verschmelzungsvertrag wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Ziffer 8.9 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags bestimmt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung die deutsche Fassung Vorrang hat.

8. WERTPAPIERE

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo über. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, somit erlischt Encavis als eigenständiger Rechtsträger und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien von Encavis erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden über Encavis-Aktien verbriefen, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und damit dem Übergang des Eigentums an den Encavis-Aktien auf Elbe BidCo keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre mehr, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen Elbe BidCo als Hauptaktionärin (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

9. KEIN UMTAUSCHVERHÄLTNIS

Ein Tausch von Encavis-Aktien gegen Aktien von Elbe BidCo findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer angemessenen, von Elbe BidCo zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung wird von Elbe BidCo unter Berücksichtigung der Situation im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Encavis festzulegen sein und wurde Elbe BidCo im konkretisierten Übertragungsverlangen vom 2. Juni 2025 auf EUR 17,23 je Encavis-Aktie beziffert.

[Unterschriftenseite folgt]

München, den 2. Juni 2025

Elbe BidCo AG
Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Marco Fontana', written over a horizontal line.

Marco Fontana
Vorstandsmitglied

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Fredericks', written in a cursive style.

Marjan Scott Fredericks
Vorstandsmitglied

Hamburg, den 2. Juni 2025

ENCAVIS AG
Der Vorstand



Dr. Christoph Husmann
Vorstandsmitglied der ENCAVIS AG



Mario Schirru
Vorstandsmitglied der ENCAVIS AG

Anlage 1

Depotbescheinigung der UniCredit Bank GmbH vom 2. Juni 2025 über die Anzahl der von der Elbe BidCo AG an der ENCAVIS AG gehaltenen Aktien

Elbe BidCo AG
Wiesenhüttenstr. 11
60329 Frankfurt am Main

UniCredit Bank GmbH
Harald Stegmaier
Andreas Lattke
Arabellastrasse 14
81925 München

München, 02.06.2025

Bestätigung des Depotbestands der Elbe BidCo AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

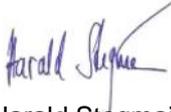
hiermit bestätigen wir, dass für die Elbe BidCo AG per 02.06.2025 auf dem bei uns geführten Depots, lautend auf Elbe BidCo AG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der ENCAVIS AG wie folgt eingebucht sind:

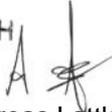
Name des Wertpapiers	AWKN	Stückzahl
ENCAVIS AG INHABER-AKTIEN O.N.	609500	152.259.755,00

Bei noch offenen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank GmbH


Harald Stegmaier

UniCredit Bank GmbH
Corporates
Arabellastr. 12
81925 München

Andreas Lattke

Anlage 2

Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Elbe BidCo AG und der ENCAVIS AG

[*Date*]

Elbe BidCo AG
(als übernehmender Rechtsträger)

und

ENCAVIS AG
(als übertragender Rechtsträger)

Verschmelzungsvertrag

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

- (1) **Elbe BidCo AG**, mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997 als übernehmende Gesellschaft ("**Elbe BidCo**" oder "**Übernehmende Gesellschaft**")

und der

- (2) **ENCAVIS AG**, mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197 ("**Encavis**" oder "**Übertragende Gesellschaft**")

- nachfolgend auch einzeln als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet -

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Elbe BidCo ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997. Die Geschäftsanschrift lautet Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Elbe BidCo beträgt EUR 111.000,00 und ist eingeteilt in 111.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie ("**Elbe BidCo-Aktien**"). Die Elbe BidCo-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Elbe BidCo ist das Kalenderjahr.
- (B) Die alleinige Aktionärin der Elbe BidCo ist die Elbe MidCo GmbH & Co. KG, eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRA 53913 ("**Elbe MidCo KG**"). Die alleinige Komplementärin der Elbe MidCo KG ist die Elbe FinCo 2 GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts

Merger Agreement

between

- (1) **Elbe BidCo AG**, with registered office in Munich, Germany, registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 262997 ("**Elbe BidCo**" or the "**Acquiring Company**");

and

- (2) **ENCAVIS AG**, with registered office in Hamburg, Germany, registered with the commercial register of the local court of Hamburg under HRB 63197 ("**Encavis**" or the "**Transferring Company**")

- hereinafter also individually referred to as a "**Party**" and collectively as the "**Parties**" -

WHEREAS

- (A) Elbe BidCo is a stock corporation incorporated under German law with registered office in Munich, Germany, registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 262997. Its business address is at Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Germany. The registered share capital of Elbe BidCo amounts to EUR 111,000.00 and is divided into 111,000 no-par value registered shares, each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 ("**Elbe BidCo Shares**"). The Elbe BidCo Shares are not admitted to trading on the regulated market of any stock exchange, nor are they traded on the regulated unofficial market of any stock exchange. The financial year of Elbe BidCo is the calendar year.
- (B) The sole shareholder of Elbe BidCo is Elbe MidCo GmbH & Co. KG, a limited partnership established under the laws of Germany, with its registered office in Frankfurt am Main, Germany, registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRA 53913 ("**Elbe MidCo KG**"). The sole general partner of Elbe MidCo KG is Elbe FinCo 2 GmbH, a limited liability company incorporated under the laws of Germany, with its registered office in Frankfurt am Main, Germany, registered with the commercial

Frankfurt am Main unter HRB 133853 ("**Elbe FinCo 2**").

(C) Die Encavis ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197. Die Geschäftsanschrift lautet Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Deutschland. Das Grundkapital von Encavis beträgt EUR 161.722.524,00 und ist eingeteilt in 161.722.524 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie ("**Encavis-Aktien**"). Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Encavis hält zum heutigen Tag keine eigenen Aktien. Das Geschäftsjahr von Encavis ist das Kalenderjahr. Die Encavis-Aktien werden nicht im regulierten Markt gehandelt; sie sind seit Ablauf des 31. Januar 2025 jeweils nicht mehr zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg (Börse Hamburg) zugelassen (zusammen "**Delisting**"). Die Encavis-Aktien sind derzeit allein zum Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg einbezogen.

(D) Elbe BidCo hält ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage (D)** beigefügten Depotbestätigung der UniCredit Bank GmbH, München, derzeit unmittelbar 152.259.755 der insgesamt 161.722.524 Encavis-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 94,15 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Encavis. Elbe BidCo ist damit Hauptaktionärin von Encavis im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**"). Elbe BidCo und Encavis beabsichtigen, das Vermögen von Encavis als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Elbe BidCo zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Encavis ("**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz ("**AktG**") erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Encavis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

register of the local court of Frankfurt am Main unter HRB 133853 ("**Elbe FinCo 2**").

(C) Encavis is a stock corporation under German law with registered office in Hamburg, Germany, registered with the commercial register of the local court of Hamburg under HRB 63197. Its business address is Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Germany. The share capital of Encavis amounts to EUR 161,722,524.00 and is divided into 161,722,524 no-par value bearer shares, each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 ("**Encavis Shares**"). There are no different classes of shares. As of today's date, Encavis holds no treasury shares. The financial year of Encavis is the calendar year. The Encavis Shares are no longer traded in the regulated market; upon expiry of 31 January 2025, the Encavis Shares are no longer admitted to trading on the regulated market of neither the Frankfurt Stock Exchange (Frankfurter Wertpapierbörse) nor the Hanseatic Stock Exchange Hamburg (Börse Hamburg) (jointly the "**Delisting**"). The Encavis Shares are currently only included in trading in the open market (*Freiverkehr*) of Börse Hamburg.

(D) As set forth in the depositary account statement of UniCredit Bank GmbH, Munich, attached hereto as **Annex (D)**, Elbe BidCo currently directly holds 152,259,755 out of 161,722,524 Encavis Shares in issue. This corresponds to approximately 94.15 % of the share capital and voting rights in Encavis. Accordingly, Elbe BidCo is the main shareholder of Encavis within the meaning of section 62 para. 5 sentence 1 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz* – "**UmwG**"). Elbe BidCo and Encavis intend to transfer the entire assets of Encavis to Elbe BidCo by way of a merger by absorption pursuant to sections 2 no. 1, 4 *et seq.*, 60 *et seq.* UmwG. In connection with the merger, it is intended to effect a squeeze-out of the remaining shareholders of Encavis ("**Minority Shareholders**") pursuant to section 62 para. 5 in conjunction with sections 327a *et seq.* German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*, "**AktG**"). For this purpose, it is intended that the general meeting of Encavis will resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Elbe BidCo against payment of an adequate cash compensation within three months of the conclusion of this merger agreement.

(E) Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Encavis-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo wirksam. Da Elbe BidCo folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung die alleinige Aktionärin von Encavis sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Elbe BidCo an die Minderheitsaktionäre von Encavis. Eine Kapitalerhöhung von Elbe BidCo zur Durchführung der Verschmelzung findet somit nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

(E) The merger shall take effect only if the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all Encavis Shares held by the Minority Shareholders to Elbe BidCo as main shareholder takes effect at the same time, which is ensured by a condition precedent regarding the effectiveness of this merger agreement. In turn, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Elbe BidCo as main shareholder in accordance with section 62 para. 5 sentence 7 UmwG will only take effect concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo. Since Elbe BidCo will consequently be the sole shareholder of Encavis when the merger takes effect, no shares in Elbe BidCo will be issued to the Minority Shareholders of Encavis. Thus, no capital increase of Elbe BidCo will be effected to implement the merger. There is therefore no need for a trustee pursuant to section 71 UmwG either.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

Now, therefore, the Parties agree as follows:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Encavis überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Elbe BidCo nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Encavis auf Elbe BidCo über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

2. SCHLUSSBILANZ, VERSCHMELZUNGSSTICHTAG

2.1 Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 (*Stichtagsänderung*) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelung – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz von Encavis als Übertragende Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).

1. TRANSFER OF ASSETS

Encavis shall transfer its entire assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation pursuant to sections 2 no. 1, 4 *et seqq.*, 60 *et seqq.* UmwG to Elbe BidCo in accordance with the provisions of this merger agreement (merger by absorption). Upon registration of the merger with the commercial register of the Acquiring Company, all liabilities of Encavis will be assumed by Elbe BidCo (section 20 para. 1 no. 1 UmwG).

2. CLOSING BALANCE SHEET, MERGER EFFECTIVE DATE

2.1 Subject to the provisions in section 2.3 of this merger agreement (change of the effective date), the merger shall be based on the balance sheet of Encavis as Transferring Company as of 31 December 2024, which was audited and issued with an unqualified audit opinion by PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Munich, as the closing balance sheet (the balance sheet date is also the transfer date for tax purposes).

- 2.2 Die Übernahme des Vermögens von Encavis als Übertragende Gesellschaft durch Elbe BidCo als Übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 (*Stichtagsänderung*) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelung – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Vom Beginn des 1. Januar 2025 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- 2.2 Subject to the provisions in section 2.3 of this merger agreement (change of the effective date), the transfer of the assets and liabilities of Encavis as Transferring Company to Elbe BidCo as Acquiring Company shall take effect as between the Parties at the end of 31 December 2024. From the beginning of 1 January 2025 ("**Merger Effective Date**"), all actions and transactions of the Transferring Company shall be treated as being those of the Acquiring Company.
- 2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo als Übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.1 dieses Verschmelzungsvertrages die Bilanz von Encavis als Übertragende Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von Ziffer 2.2 dieses Verschmelzungsertrages auf den Beginn des 1. Januar 2026 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus, verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.
- 2.3 If the merger has not become effective by the end of 31 March 2026 by registration with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo as Acquiring Company, the merger shall be based, notwithstanding section 2.1 of this merger agreement, on the balance sheet of Encavis as Transferring Company as of 31 December 2025 as closing balance sheet, and the Merger Effective Date shall be postponed, notwithstanding section 2.2 of this merger agreement, to the beginning of 1 January 2026. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond 31 March of the respective subsequent year, the effective dates shall be postponed in each case by one year in accordance with the above provisions.
- 3. AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT**
- 3. SQUEEZE-OUT OF THE MINORITY SHAREHOLDERS OF THE TRANSFERRING COMPANY**
- 3.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Encavis auf Elbe BidCo soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Encavis gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage (D)** beigefügten Depotbestätigung der UniCredit Bank GmbH, München, hält Elbe BidCo derzeit unmittelbar 152.259.755 der insgesamt 161.722.524 Encavis-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 94,15 % des Grundkapitals von Encavis. Die Elbe BidCo ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.
- 3.1 It is intended to effect a squeeze-out of the Minority Shareholders of Encavis pursuant to section 62 para. 5 UmwG in conjunction with sections 327a et seqq. AktG in connection with the merger of Encavis into Elbe BidCo. As set forth in the depositary account statement of UniCredit Bank GmbH, Munich, attached hereto as **Annex (D)**, Elbe BidCo currently directly holds 152,259,755 out of 161,722,524 Encavis Shares in issue. This corresponds to approximately 94.15 % of the share capital in Encavis. Accordingly, Elbe BidCo is the main shareholder of Encavis within the meaning of section 62 para. 5 sentence 1 UmwG.
- 3.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Encavis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der Aktien der
- 3.2 It is intended that the general meeting of Encavis will, within three months following conclusion of this merger agreement, adopt a resolution pursuant to section 62 para.5 sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a para.1 sentence 1 AktG ("**Squeeze-Out Resolution**")

Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Elbe BidCo zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

4. KEINE GEGENLEISTUNG

4.1 Die Elbe BidCo als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Encavis-Aktien halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsertrages gemäß Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Encavis gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Elbe BidCo als Gegenleistung zu gewähren. Die Elbe BidCo als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

4.2 Die Elbe BidCo wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Encavis sein, so dass ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG) nicht erforderlich ist. Höchst vorsorglich erklärt Elbe BidCo hiermit den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG) sowie die Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebotes und auf einen diesbezüglichen Prüfungsbericht (§ 30 Abs. 2 UmwG).

5. BESONDERE RECHTE UND VORTEILE

5.1 Vorbehaltlich des in Ziffer 3 dieses Verschmelzungsertrages genannten Sachverhalts (*Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung*) werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, (ehemalige) Anleihegläubiger, Aktienoptionsbegünstigte oder Inhaber sonstiger

regarding the transfer of the shares of the Minority Shareholders of Encavis to Elbe BidCo as main shareholder against payment of an adequate cash compensation by Elbe BidCo in the amount to be determined in the Squeeze-Out Resolution. The registration of the Squeeze-Out Resolution with the commercial register at the place of the registered office of the Transferring Company shall contain a note that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company (section 62 para. 5 sentence 7 UmwG).

4. NO CONSIDERATION

4.1 When the merger takes effect, Elbe BidCo as Acquiring Company will hold all shares in Encavis. This is ensured by the condition precedent regarding the effectiveness of this merger agreement pursuant to section 7.1 of this merger agreement and the statutory provision in section 62 para. 5 sentence 7 UmwG. Therefore, pursuant to section 20 para. 1 no. 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, no shares in Elbe BidCo have to be granted as consideration to the shareholders of Encavis in connection with the merger. Pursuant to section 68 para. 1 sentence 1 no. 1 UmwG, Elbe BidCo as Acquiring Company must not increase its share capital to implement the merger. Therefore, pursuant to section 5 para. 2 UmwG, the information on the exchange of shares pursuant to section 5 para. 1 nos. 2 to 5 UmwG is not required.

4.2 Elbe BidCo will be the sole shareholder of Encavis upon effectiveness of the merger, such that no offer of a cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG) is required. As a precautionary measure, Elbe BidCo hereby waives the offer of a cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG) as well as the audit of the appropriateness of the cash compensation offer and an audit report in this regard (section 30 para. 2 UmwG).

5. SPECIAL RIGHTS AND BENEFITS

5.1 Subject to the facts and circumstances set forth in section 3 of this merger agreement (*squeeze-out of the Minority Shareholders against payment of an adequate compensation*) no rights within the meaning of section 5 para. 1 no. 7 UmwG will be granted to individual shareholders, (former) bondholders, Stock Option

besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

5.2 Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der Ziffern 5.3 bis 5.5 dieses Verschmelzungsertrages vorsorglich genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

5.3 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Encavis aus Dr. Christoph Husmann und Mario Schirru. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Encavis. Die mit Encavis abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Encavis sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Encavis gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Dies betrifft den Vorstandsdienstvertrag von Dr. Christoph Husmann und den diesbezüglichen Aufhebungsvertrag (vgl. Ziffer 5.4 dieses Vertrages) sowie den Vorstandsdienstvertrag von Mario Schirru, die mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 bzw. 1. August 2022 erstmals als Vorstandsmitglieder von Encavis bestellt wurden. Weder die Übertragung der Encavis-Aktien der Minderheitsaktionäre an die Elbe BidCo (Squeeze-out) noch die Verschmelzung unter diesem Verschmelzungsertrag begründen Bonuszahlungen an die Vorstandsmitglieder unter den unter dieser Ziffer 5.3 bezeichneten Vorstandsdienstverträgen.

5.4 Encavis und Dr. Christoph Husmann haben sich in einem Aufhebungsvertrag vom 6. März 2025 ("**Aufhebungsvertrag**") darauf verständigt, dass der Vorstandsdienstvertrag von Dr. Christoph Husmann zum Ablauf des 31. Dezembers 2025 ("**Beendigungszeitpunkt**") aufgehoben wird. Zudem hat sich Dr. Christoph Husmann gegenüber

Beneficiaries or holders of other special rights, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.

5.2 Subject to the facts and circumstances set forth as a matter of precaution in section 5.3 to 5.7 of this merger agreement, no special benefits within the meaning of section 5 para. 1 no. 8 UmwG will be granted to members of the management board or of the supervisory board of any of the entities involved in the merger or to the auditors or to any other person referred to in that provision, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.

5.3 At the time of the conclusion of this agreement, the management board of Encavis consists of Dr. Christoph Husmann and Mario Schirru. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board of Encavis will end. The management board service agreements, including the remuneration arrangements and other arrangements relating to remuneration, such as bonus and pension agreements, entered into between the management board members and Encavis as well as any other contracts between the management board members and Encavis will be transferred to Elbe BidCo by way of universal succession upon effectiveness of the merger. This relates to the management board service agreement with Dr. Christoph Husmann and the respective termination agreement, respectively (cf. section 5.4 of this agreement) as well as the management board service agreement of Mario Schirru, which have been appointed as members of the management board of Encavis effective 1 October 2014 resp. 1 August 2022 for the first time. Neither the transfer of the Encavis Shares of the Minority Shareholders to Elbe BidCo (Squeeze-Out) nor the merger under this merger agreement give rise to bonus payments to the management board members under the management board service contracts referred to in this section 5.3.

5.4 On 6 March 2025, Encavis and Dr Christoph Husmann concluded a termination agreement ("**Termination Agreement**") pursuant to which the service agreement of Dr. Christoph Husmann will end with the expiry of 31 December 2025 ("**Termination Date**"). Pursuant to the Termination Agreement, Dr Christoph

Encavis im Aufhebungsvertrag verpflichtet, das Amt als Vorstand von Encavis mit Ablauf des Tages, an dem die Hauptversammlung von Encavis über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt, niederzulegen. Dr. Christoph Husmann steht unter den Bedingungen des Aufhebungsvertrags eine Abfindungszahlung zu, die sich an der Restlaufzeit seines Vorstandsdienstvertrags bemisst. Der Aufhebungsvertrag geht mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Der Abschluss des Aufhebungsvertrags erfolgte ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.

5.5 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Elbe BidCo aus Marco Fontana und Marjan Scott Fredericks. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist beabsichtigt, dass Marco Fontana und Marjan Scott Fredericks nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Elbe BidCo ausscheiden werden. Marco Fontana und Marjan Scott Fredericks werden im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand der Elbe BidCo keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist zudem beabsichtigt, dass das derzeitige Mitglied des Vorstands von Encavis, Mario Schirru, nach Wirksamwerden der Verschmelzung künftig Mitglied des Vorstands der Elbe BidCo wird. Mario Schirru soll im Vorstand der Elbe BidCo entsprechend diejenige Funktion übernehmen, die er bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei Encavis innehatte. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Elbe FinCo 2, ist zudem beabsichtigt, dass Mario Schirru zugleich auch als Geschäftsführer der Elbe FinCo 2 bestellt wird. Es ist außerdem beabsichtigt, dass Elbe FinCo 2 mit Mario Schirru einen neuen Dienstvertrag mit im Wesentlichen zu den derzeit zwischen Encavis und Mario Schirru vereinbarten Bedingungen abschließt. Unter Berücksichtigung des Delistings ist vorgesehen, dass die Bedingungen der langfristigen Incentivierung als variabler Vergütungsbestandteil der Gesamtvergütung von Mario Schirru angepasst wird. Details hierzu wurden bislang noch nicht vereinbart. Die Anpassung des Dienstvertrags, die Bestellung als Geschäftsführer der

Husmann undertook to resign from his position as a member of the management board of Encavis at the end of the day on which Encavis' general meeting will resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Elbe BidCo against payment of an adequate cash compensation. Subject to the terms and conditions of the Termination Agreement, Dr Christoph Husmann is entitled to a severance considering the remaining term of his service agreement. The Termination Agreement will be transferred to Elbe BidCo by way of universal succession upon effectiveness of the merger. The conclusion of the Termination Agreement was carried out without regard to and independently of the merger. Special benefits within the meaning of section 5 para. 1 no. 8 UmwG shall not be granted.

5.5 At the time of the conclusion of this merger agreement, the management board of Elbe BidCo consists of Marco Fontana and Marjan Scott Fredericks. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Elbe BidCo, it is intended that Marco Fontana and Marjan Scott Fredericks will resign from the management board of Elbe BidCo after the merger has become effective. Marco Fontana and Marjan Scott Fredericks will not be granted any severance payment or other special benefits within the meaning of section 5 para. 1 no. 8 UmwG in connection with their resignation from the management board of Elbe BidCo. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Elbe BidCo, it is also intended that the current member of the management board of Encavis, Mario Schirru, will be appointed as future member of the management board of Elbe BidCo after the merger takes effect. Mario Schirru shall assume the same position and be assigned with the same task and responsibilities in the management board of Elbe BidCo as he had as member of the management board of Encavis until the merger takes effect. Without prejudice to the competence of the shareholder's meeting of Elbe FinCo 2, it is further intended that Mario Schirru will be appointed as managing director of Elbe FinCo 2. It is also intended that Elbe FinCo 2 shall conclude a new service agreement with Mario Schirru substantially on the terms and conditions currently agreed between Encavis and Mario Schirru. Considering the Delisting, the terms and conditions of the long-term incentive component as a variable component of the overall compensation shall be revised. Details

Elbe FinCo 2 und die Anpassung der langfristigen Incentivierung erfolgen allesamt ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.

5.6 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Aufsichtsrat von Encavis aus sechs Mitgliedern: Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teyssen, Prof. Dr. Martin Viessmann und Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (vgl. Ziffer 6.13 dieses Verschmelzungsertrages). Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Encavis. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Encavis hierfür nicht.

5.7 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Aufsichtsrat von Elbe BidCo aus drei Mitgliedern: Andrew Michael Furze, Gianfranco Maraffio und Christian Krumb. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Elbe BidCo unverändert bestehen. Eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist derzeit nicht beabsichtigt.

6. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

6.1 Elbe BidCo beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Elbe BidCo nicht errichtet. Bei Elbe BidCo bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Elbe BidCo ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

6.2 Die drei Mitglieder des Aufsichtsrats der Elbe BidCo werden allein durch die Hauptversammlung gewählt. Da Elbe BidCo keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ("**DrittelbG**") noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ("**MitbestG**")

hereto have not yet been agreed. The conclusion of the new service contract, the appointment as managing director of Elbe FinCo 2, and the adjustment of the long-term incentives are all carried out without regard to and independently of the merger. Special benefits within the meaning of section 5 para. 1 no. 8 UmwG shall not be granted.

5.6 At the time of the conclusion of this merger agreement, the supervisory board of Encavis consists of six members: Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teyssen, Prof. Dr. Martin Viessmann and Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (cf. section 6.13 of this merger agreement). Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the supervisory board of Encavis will end. The members of the supervisory board of Encavis do not receive any compensation for this.

5.7 At the time of the conclusion of this merger agreement, the supervisory board of Elbe BidCo consists of three members: Andrew Michael Furze, Gianfranco Maraffio and Christian Krumb. Upon the effectiveness of the merger, the position of the supervisory board members of Elbe BidCo remains unchanged. Changes to the composition of the supervisory board of Elbe BidCo are currently not intended.

6. CONSEQUENCES OF THE MERGER FOR THE EMPLOYEES AND THEIR REPRESENTATIVE BODIES

6.1 Elbe BidCo has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council (*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Elbe BidCo. No agreements with employee representative bodies are in place at Elbe BidCo. Elbe BidCo is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any consequences in this respect, either.

6.2 The three members of the supervisory board of Elbe BidCo are elected solely by the general meeting. As Elbe BidCo has no employees and no employees are attributable to Elbe BidCo under the German Act on the One-Third Participation of Employees in the Supervisory Board (*Drittelbeteiligungsgesetz* – "**DrittelbG**") or

Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat der Elbe BidCo nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen.

6.3 Für die Arbeitnehmer von Encavis und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in Ziffer 6.4 bis 6.14 dieses Verschmelzungsertrages beschriebenen Folgen. Es sind keine Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von Encavis und ihre Vertretungen vorgesehen.

6.4 Encavis hat zum Verschmelzungstichtag 138 Arbeitnehmer im Inland (Deutschland). Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über sämtliche Betriebe von Encavis auf Elbe BidCo begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung (durch Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo) mit Encavis bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") auf Elbe BidCo kraft Gesetzes übergehen. Elbe BidCo tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt mit Encavis bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Anerkennung der bei Encavis erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

6.5 Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem

under the German Act on the Co-Determination of Employees (*Mitbestimmungsgesetz* – "**MitbestG**") the supervisory board does not consist of any employee representatives. After the merger becomes effective, the supervisory board will still not have to be composed in accordance with the provisions of the DrittelbG or the MitbestG.

6.3 For the employees of Encavis and their representative bodies, the merger will have the consequences described in sections 6.4 to 6.14 of this merger agreement. No measures within the meaning of section 5 para. 1 no. 9 UmwG are intended with regard to the employees of Encavis and their representative bodies.

6.4 Encavis has 138 employees in Germany as of the Merger Effective Date. The merger and the associated complete transfer of the leadership and management over all establishments (*Betriebe*) of Encavis to Elbe BidCo constitute a transfer of undertaking (*Betriebsübergang*). As a consequence, all employment relationships existing with Encavis at the time when the merger takes effect (by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo) will be transferred to Elbe BidCo by operation of law in accordance with section 35a para. 2 UmwG in conjunction with section 613a of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – "**BGB**"). When the merger takes effect, Elbe BidCo will, as the new employer, take over all rights and obligations arising from the employment relationships with Encavis existing at this time, recognising the length of service of the relevant employees at Encavis, and will continue these employment relationships. Pursuant to section 35a para. 2 UmwG in conjunction with section 613a para. 4 sentence 1 BGB, a termination of the employment relationships transferred upon effectiveness of the merger by the employer due to the transfer of undertaking is invalid. Pursuant to section 35a para. 2 UmwG in conjunction with section 613a para. 4 sentence 2 BGB, the right to terminate an employment relationship for other reasons will remain unaffected.

6.5 The individual contractually agreed employment conditions of the transferred employees will remain unchanged, including any company practices (*betriebliche Übungen*), general commitments by the employer (*Gesamtzusagen*) and general terms (*Einheitsregelungen*), if

Übergang allein durch Elbe BidCo, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei Elbe BidCo fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und etwaige Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

- 6.6 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei Encavis bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von Encavis) auf Elbe BidCo über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei Encavis erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei Elbe BidCo angerechnet. Bei etwaigen Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage von Elbe BidCo zu berücksichtigen.
- 6.7 Da Encavis mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von Encavis im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- 6.8 Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von Encavis werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von Encavis gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf Elbe BidCo besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung Encavis als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit Encavis deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer von Encavis wegen des Arbeitgeberwechsels ein Sonderkündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB, das sie innerhalb von zwei
- applicable. This also applies to the place of work and any rights of the employer to issue instructions which, after the transfer, will be exercised solely by Elbe BidCo, represented by its management board. All rights and obligations arising from the length of service will continue at Elbe BidCo. This applies in particular to the calculation of the notice periods for termination and entitlements (if any) of the transferred employees to jubilee payments.
- 6.6 In addition, all rights and obligations arising from pension commitments that may exist at Encavis (including ongoing commitments towards pensioners and vested pension entitlements of former employees of Encavis) will be transferred to Elbe BidCo when the merger takes effect. To the extent that the length of service is relevant for the right to receive, or the amount of, benefits under any pension commitments, periods of employment reached at Encavis or recognised by Encavis will be taken into account by Elbe BidCo. In the future, adjustments (if any) to committed current benefits under pension commitments pursuant to section 16 para. 1 of the German Occupational Retirement Pensions Improvement Act (*Betriebsrentengesetz*) will refer to the economic situation of Elbe BidCo.
- 6.7 As Encavis will cease to exist upon effectiveness of the merger pursuant to section 20 para. 1 no. 2 UmwG, an additional joint and several liability of Encavis within the meaning of section 613a para. 2 BGB is not applicable in accordance with section 613a para. 3 BGB.
- 6.8 The employees of Encavis affected by the transfer of undertaking will be informed of the transfer of undertaking prior to effectiveness of the transfer in accordance with section 613a para. 5 BGB. According to the case law of the Federal Labour Court (*Bundesarbeitsgericht*), the employees of Encavis do not have the right to object to the transfer of their employment relationships to Elbe BidCo pursuant to section 613a para. 6 BGB because Encavis, as their previous employer, will cease to exist after the merger has taken effect and the employment relationship with Encavis can therefore no longer be continued. The right of the employees to ordinarily terminate the employment relationship with notice remains unaffected. In addition, the employees of Encavis have a special right to termination without notice for cause due to the change of

Wochen nach Kenntnis von dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausüben können.

employer pursuant to section 626 para. 1 BGB, which they may exercise within two weeks after becoming aware of the effectiveness of the merger.

- 6.9 Die Verschmelzung als solche führt nicht zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von Encavis. Die bestehenden Betriebe werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Elbe BidCo unverändert fortgeführt. Eine Betriebsänderung nach § 111 Betriebsverfassungsgesetz ("**BetrVG**") wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.
- 6.9 The merger as such does not lead to a change to the current operational structure of Encavis. After the merger has taken effect, the existing establishments (*Betriebe*) will be continued unchanged by Elbe BidCo. The merger and the related transfer of undertaking will not result in any substantial change in operations (*Betriebsänderung*) within the meaning of section 111 of the German Works Constitution Act (*Betriebsverfassungsgesetz* – "**BetrVG**").
- 6.10 Bei Encavis besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung kein Betriebsrat. Auch bestehen bei Encavis keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen.
- 6.10 No works council (*Betriebsrat*) is existing at Encavis at the time of the merger becoming effective. Also, there are no other employee representative bodies at Encavis.
- 6.11 Encavis ist an keine Betriebsvereinbarungen und an keine Tarifverträge gebunden. Folglich gehen keine derartigen Vereinbarungen auf Elbe BidCo über, bei der ebenfalls keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.
- 6.11 Encavis is not bound by any works agreements (*Betriebsvereinbarungen*) or collective bargaining agreements (*Tarifverträge*). Consequently, no such agreements will be transferred to Elbe BidCo which is also not bound by any works agreements or collective bargaining agreements.
- 6.12 Die Vorschrift des § 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet keine Anwendung bei Elbe BidCo, da diese im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung erworben wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).
- 6.12 Section 112a para.1 sentence 1 BetrVG (so-called social plan privilege (*Sozialplanprivileg*)) does not apply to Elbe BidCo, as it was acquired as part of an internal group reorganisation (cf. section 112a para. 2 sentence 2 BetrVG).
- 6.13 Encavis verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus neun Mitgliedern besteht, aktuell jedoch lediglich aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die grundsätzlich allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die fünf Aufsichtsratsmitglieder Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teysen und Prof. Dr. Martin Viessmann sind vom Amtsgericht Hamburg – Registergericht – jeweils mit Beschluss vom 24. Februar 2025 bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Encavis, auf der ein neuer Aufsichtsrat gewählt werden kann, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt worden. Darüber hinaus ist derzeit Prof. Dr. Fritz Vahrenholt Mitglied des Aufsichtsrats, der sein Amt allerdings mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2025 niedergelegt hat. Es ist beabsichtigt, in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung von Encavis, in der auch über den Übertragungsbeschluss Beschluss gefasst
- 6.13 Encavis has a supervisory board which, in accordance with the provisions of the articles of association, consists of nine members, but is currently composed of six members only, all of which are shareholder representatives and are in general elected solely by the general meeting. The five supervisory board members Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teysen und Prof. Dr. Martin Viessmann have each been appointed as members of the supervisory board by resolution (*Beschluss*) of the local court of Hamburg – commercial court – dated 24 February 2025 until the end of next annual or extraordinary general meeting of Encavis that can elect a new supervisory board. In addition, Prof. Dr. Fritz Vahrenholt is currently a member of the supervisory board who has, however, resigned from office with effect as of the end of 30 June 2025. It is envisaged to elect a new supervisory board of Encavis at the next annual general meeting of Encavis, which shall also

werden soll, eine Neuwahl des Aufsichtsrats von Encavis vorzunehmen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung von Encavis ist beabsichtigt, die folgenden sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat der Encavis zu bestellen: Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teysen, Prof. Dr. Martin Viessmann und Kevin Devlin. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der bis dahin amtierenden Aufsichtsratsmitglieder von Encavis.

6.14 Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von Encavis abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsorgane noch auf etwaige zwischen den von Encavis abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsorgane abgeschlossenen Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

7. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG, WIRKSAMWERDEN, RÜCKTRITTSVORBEHALT

7.1 Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG im Handelsregister des Sitzes von Encavis (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Elbe BidCo wirksam wird), eingetragen wird.

7.2 Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Encavis zu diesem Verschmelzungsertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsertrages nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis als Übertragender Gesellschaft nach

resolve upon the Squeeze-Out Resolution. Without prejudice to the competence of the general meeting of Encavis, it is intended to appoint the following six individuals as members of the supervisory board of Encavis: Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teysen, Prof. Dr. Martin Viessmann, and Kevin Devlin. By the time the merger takes effect, the board positions of the supervisory board members of Encavis incumbent until then will end.

6.14 The merger will not directly affect the employees of any entities controlled by Encavis. The employment relationships of employees of controlled entities will not be affected by the merger. The merger has no effect on any employee representative bodies or on any agreements concluded between the entities controlled by Encavis and any employee representative bodies. The merger will neither affect the applicability of any collective bargaining agreements within controlled entities.

7. CONDITION PRECEDENT, EFFECTIVENESS, RIGHT OF WITHDRAWAL

7.1 The effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the Squeeze-Out Resolution of the general meeting of Encavis pursuant to section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a para. 1 sentence 1 AktG is registered with the commercial register at the place of the registered office of Encavis (with the note pursuant to section 62 para. 5 sentence 7 UmwG that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo).

7.2 The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo. Pursuant to section 62 para. 4 sentences 1 and 2 UmwG, an approval of this merger agreement by the general meeting of Encavis is not required for the merger to become effective because, pursuant to section 7.1 of this merger agreement, the effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of Encavis as

§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Encavis eingetragen worden ist.

Transferring Company adopts a Squeeze-Out Resolution pursuant to section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a para. 1 sentence 1 AktG and this resolution is registered with the commercial register at the place of the registered office of Encavis with a note pursuant to section 62 para. 5 sentence 7 UmwG.

7.3 Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Elbe BidCo zu diesem Verschmelzungsertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Elbe BidCo, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Elbe BidCo erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Elbe BidCo, Elbe MidCo KG, hat gegenüber Elbe BidCo erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

7.3 Pursuant to section 62 para. 1 in conjunction with section 62 para. 2 sentence 1 UmwG, an approval of this merger agreement by the general meeting of Elbe BidCo is required only if shareholders of Elbe BidCo whose shares in aggregate reach 5 % of the share capital of Elbe BidCo request to convene a general meeting that resolves on the approval of the merger. The sole shareholder of Elbe BidCo, Elbe MidCo KG, has declared to Elbe BidCo that it will not make use of this right.

7.4 Jede Partei kann von diesem Verschmelzungsertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

7.4 Each Party may withdraw from this merger agreement if the merger has not become effective by the end of 30 June 2026 and has not become effective before the exercise of the right of withdrawal by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo and occurrence of the condition precedent pursuant to section 7.1 of this merger agreement. The withdrawal must be declared by registered letter (*eingeschriebenem Brief*). Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8. FINAL PROVISIONS

8.1 Die **Anlage (D)** zu diesem Verschmelzungsvertrag ist Vertragsbestandteil.

8.1 The **Annex (D)** to this merger agreement constitutes an integral part of this agreement.

8.2 Zum Vermögen von Encavis gehört kein Grundvermögen.

8.2 The assets of Encavis do not include real property.

8.3 Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen gehen im Rahmen des rechtlich Zulässigen, soweit vorhanden, durch die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf Elbe BidCo gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

8.3 All authorisations and permits, if any, shall be, to the extent legally permissible, transferred to Elbe BidCo by way of universal succession upon the merger. The parties shall duly make any supplementary notifications and declarations that may be required or appropriate to document the transfer of authorisations and permits to Elbe BidCo.

- 8.4 Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Elbe BidCo ist beabsichtigt, dass die Firma der Elbe BidCo unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in "ENCAVIS AG" geändert und die Geschäftsanschrift der Elbe BidCo von diesem Zeitpunkt an in Hamburg sein wird.
- 8.5 Die derzeit bei Encavis bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung auf Elbe BidCo über und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo angemeldet.
- 8.6 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Encavis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Elbe BidCo oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Encavis gewährt Elbe BidCo Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
- 8.7 Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Verschmelzungsertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von Elbe BidCo getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Angemessenheits- und Verschmelzungsprüfers RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie des Bewertungsgutachters Alvarez & Marsal Deutschland GmbH. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach Ziffer 7.4 dieses Verschmelzungsertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.
- 8.8 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung
- 8.4 Without prejudice to the competence of the general meeting of Elbe BidCo, it is intended that the name of Elbe BidCo will be changed to "ENCAVIS AG" immediately after the merger takes effect and that the business address of Elbe BidCo will be in Hamburg from this point in time onwards.
- 8.5 The procurations and powers of attorney currently existing at Encavis shall be transferred to Elbe BidCo as part of the merger. After the merger has become effective, these procurations and powers of attorney will be granted again as a precautionary measure and, with regard to the procurations, filed for registration with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo.
- 8.6 The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other acts that may still be required or appropriate in connection with the transfer of the assets of Encavis at the time when the merger into Elbe BidCo becomes effective or in connection with the amendment of public registers or other directories. Encavis grants Elbe BidCo power of attorney to the fullest extent permitted by law to make any declarations that are necessary or useful to fulfil these obligations. This power of attorney shall continue to be valid beyond the effectiveness of the merger.
- 8.7 The costs and taxes incurred in connection with the notarisation and closing of this merger agreement shall be borne by Elbe BidCo. The same applies to the costs and taxes of the court appointed adequacy and joint merger auditor RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft as well as the valuation expert Alvarez & Marsal Deutschland GmbH. Apart from that, and subject to any agreement to the contrary, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of any Party pursuant to section 7.4 of this merger agreement or for any other reason.
- 8.8 Should any provisions of this agreement be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions of this agreement. The Parties undertake to replace any such invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable

eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind. § 139 BGB wird ausdrücklich insgesamt abbedungen (keine bloße Beweislastumkehr).

8.9 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Er wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

and, to the extent permitted by law, comes closest to the economic result that the Parties intended or would have intended with the invalid or unenforceable provision had they been aware of the invalidity or unenforceability. The same applies if this agreement contains any gaps to be filled. Section 139 BGB is expressly waived in its entirety (no mere reversal of the burden of proof).

8.9 This agreement shall be governed and construed in accordance with the laws of Germany. It shall be executed in both German and English language. In the event of any inconsistency between the German version and the English version, the German version shall prevail.

Anlage (D)

Depotbestätigung der UniCredit Bank GmbH über die von Elbe BidCo AG gehaltenen Aktien
an ENCAVIS AG

Anlage 3

Tochterunternehmen und sonstigen Beteiligungen der ENCAVIS AG

ANLAGE 3

Tochterunternehmen und sonstige Beteiligungen der ENCAVIS AG

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
A.M. Solar S.r.l.	Italien	Bruneck
Alameda S.r.L.	Italien	Bruneck
Almodóvar Solar S.L.U.	Spanien	Barcelona
APOLLO SOLAR S.r.l.	Italien	Bruneck
ARSAC 4 SAS	Frankreich	Paris
ARSAC 7 SAS	Frankreich	Paris
Asperg Erste Solar GmbH	Deutschland	Hamburg
Asperg Fünfte Solar GmbH	Deutschland	Hamburg
Asperg Sechste Solar GmbH	Deutschland	Hamburg
Asperg Zweite Solar GmbH	Deutschland	Hamburg
Asset Ocean GmbH	Deutschland	Hamburg
Atlantis Energy di CHORUS Solar Italia Centrale 5. S.r.l. & Co. S.a.s.	Italien	Bruneck
Aton 19 S.r.l.	Italien	Bruneck
Aton 21 S.r.l.	Italien	Bruneck
Bad Gandersheim II GmbH & Co. KG	Deutschland	Zossen
BESS Hettstedt Fünfte Energie GmbH	Deutschland	Hamburg
BESS M01a K/S	Dänemark	Roskilde
Bypass Nurseries LSPV Ltd.	Großbritannien	Derby
C.B. Solar S.r.l.	Italien	Bruneck
Cabrera Energía Solar S.L.U.	Spanien	Valencia
Cagli Solar di CHORUS Solar Italia Centrale 5. S.r.l. & Co. S.a.s.	Italien	Bruneck
Capital Stage Caddington II Ltd.	Großbritannien	Derby
Capital Stage Caddington Ltd.	Großbritannien	Derby
Capital Stage Cullompton Ltd.	Großbritannien	Derby

Capital Stage Hall Farm Ltd.	Großbritannien	Edinburgh
Capital Stage Investments Limited	Irland	Athlone
Capital Stage Manor Farm Ltd.	Großbritannien	Derby
Capital Stage Solar IPP GmbH	Deutschland	Hamburg
Capital Stage Tonedale 1 Ltd.	Großbritannien	Derby
Capital Stage Tonedale 2 Ltd.	Großbritannien	Derby
Capital Stage Tonedale LLP	Großbritannien	Derby
Capital Stage Venezia Beteiligungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Capital Stage Wind Beteiligungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Capital Stage Wind IPP GmbH	Deutschland	Hamburg
Casette S.r.l.	Italien	Bruneck
Centrale Eolienne de Bihy SARL	Frankreich	Vern-sur-Seiche
Centrale Fotovoltaica Camporota S.r.l.	Italien	Bruneck
Centrale Fotovoltaica Santa Maria in Piana S.r.l.	Italien	Bruneck
Centrale Fotovoltaica Treia 1 S.a.s. di Progetto Marche S.r.l.	Italien	Bruneck
Centrale Photovoltaïque d'Avon - les - Roches SAS	Frankreich	Paris
Centrale Photovoltaïque S-au-S06 SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
Chiltern Renewables Colmworth Limited	Großbritannien	Derby
CHILTERN RENEWABLES ES LIMITED	Großbritannien	Derby
Chiltern Renewables Hockliffe Limited	Großbritannien	Derby
Chiltern Renewables Honeydon Limited	Großbritannien	Derby
CHORUS CleanTech 1. Fonds Invest GmbH	Deutschland	Neubiberg
CHORUS CleanTech 2. Fonds Invest GmbH	Deutschland	Neubiberg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solardach Betze KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Bitterfeld KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Bockelwitz KG	Deutschland	Hamburg

CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Burgheim KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Denkendorf KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Eisleben KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Gardelegen KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Greiz KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Gut Werchau KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Kemating KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Neuenhagen KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Pasewalk KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Richelbach KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Rietschen KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Rüdersdorf KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Ruhland KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Scheibenberg KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Vilseck KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Warrenzin KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarparks Niederbayern KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Windpark Hellberge KG	Deutschland	Hamburg

CHORUS CleanTech GmbH & Co. Windpark Ruhlkirchen KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Windpark Stolzenhain KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS Solar 3. S.r.l. & Co. S.a.s. 2	Italien	Bruneck
CHORUS Solar 3. S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Casarano S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 2 S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 3 S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 4 S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 5 S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 6 S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 7 S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 8 S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 9 S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Italia Centrale 5. S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Matino S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Nardò S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Ternavasso Due S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Ternavasso Uno S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Torino Due S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Torino Uno S.r.l.	Italien	Bruneck
CHORUS Wind Amöneburg GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS Wind Appeln GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS Wind Hürth GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Clawdd Ddu Farm Ltd.	Großbritannien	Derby
CMS Solar Pappelberg GmbH & Co. KG	Deutschland	Gnevkow
CMS Solar Priesterbruch GmbH & Co. KG	Deutschland	Gültz
CMS Solar Tackscher Bruch GmbH & Co. KG	Deutschland	Gnevkow
Collecchio Energy S.r.L.	Italien	Bruneck

Communal le Court SAS	Frankreich	Paris
CPV Bach SARR	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CPV Entoublanc SARR	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CPV Sun 20 SARR	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CPV Sun 21 SARR	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CPV Sun 24 SARR	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CS Solarpark Bad Endbach GmbH	Deutschland	Hamburg
CSG IPP GmbH	Deutschland	Hamburg
Data Trust GmbH	Deutschland	Neubiberg
DE - Stern 1 S.r.L.	Italien	Bruneck
DE - Stern 11 S.r.L.	Italien	Parma
DE - Stern 14 S.r.L.	Italien	Parma
De - Stern 15 S.r.L.	Italien	Bruneck
DE - Stern 4 S.r.L.	Italien	Bruneck
DE - Stern 8 S.r.L.	Italien	Parma
Desarrollos Empresariales Luanda S.L.U.	Spanien	Valencia
DE-Stern 10 S.r.l.	Italien	Bruneck
DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH	Deutschland	Neubiberg
ENCAVIS AM Advisor GmbH	Deutschland	Neubiberg
ENCAVIS AM Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
ENCAVIS AM Services GmbH	Deutschland	Neubiberg
Encavis Asset Management AG	Deutschland	Neubiberg
Encavis Bridge Financing GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Bridge Portfolio Spain S.L.U.	Spanien	Madrid
Encavis Ecklak PV GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Energieversorger I GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Energieversorger I Portfolio GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Encavis Energieversorger I Verwaltungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Finance B.V.	Niederlande	Rotterdam

Encavis GmbH	Deutschland	Neubiberg
Encavis Green Energy Supply GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Hispania S.L.U.	Spanien	Madrid
Encavis Iberia GmbH	Deutschland	Hamburg
ENCAVIS Infrastructure S.à r.l.	Luxemburg	Grevenmacher
Encavis Nordbrise A/S	Dänemark	Roskilde
Encavis Nordbrise Beteiligungs AG & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Encavis Portfolio Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
Encavis Portfolio Spain S.L.U.	Spanien	Madrid
Encavis Real Estate GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Renewables Beteiligungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Solar Beteiligungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Solar Denmark ApS	Dänemark	Roskilde
Encavis Solar Fincken GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Encavis Solar Infrastruktur I GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Solar Netherlands B.V.	Niederlande	Rotterdam
Encavis Solar Viterbo S.r.L.	Italien	Bruneck
Encavis Technical Services GmbH	Deutschland	Halle (Saale)
Encavis Wind Danmark ApS	Dänemark	Roskilde
Encavis Wind Danmark Beteiligungs AG & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Energia & Sviluppo S.r.L.	Italien	Bruneck
Energía Diodos S.L.U.	Spanien	Barcelona
Energie Solaire Biscaya SAS	Frankreich	Paris
Energiekontor Windstrom GmbH & Co. UW Lunestedt KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Bergheim-Repowering RE WP BE GmbH & Co. KG	Deutschland	Bremerhaven
Energiepark Breitendeich RE WP BD GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg

Energiepark Debestedt GmbH & Co. RE WP DE KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Grevenbroich RE WP GRE GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Hürth-Barbarahof WP HB GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Lunestedt GmbH & Co. WP HEE KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Lunestedt GmbH & Co. WP LUN KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Odisheim GmbH & Co. WP ODI KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Passow WP Briest III GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Enerstroom 1 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Enerstroom 2 B.V.	Niederlande	Rotterdam
ENERTRAG Windfeld Freiheit III GmbH & Co. KG	Deutschland	Schenkenberg OT Dauerthal
ENERTRAG Windfeld Westliches Hügelland GmbH & Co. KG	Deutschland	Schenkenberg OT Dauerthal
EnSol Nordic AS	Norwegen	Lillestrøm
Fano Solar 1 S.r.L.	Italien	Bruneck
Fano Solar 2 S.r.L.	Italien	Bruneck
Ferme Eolienne de Maisontiers-Tessonniere SAS	Frankreich	Paris
Ferme Eolienne de Marsais I SAS	Frankreich	Paris
Ferme Eolienne de Marsais II SAS	Frankreich	Paris
Foxburrow Farm Solar Farm Ltd.	Großbritannien	Derby
Fronteris Solarpark Oberbürg GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Fundici Hive S.L.U.	Spanien	Madrid
GE.FIN. Energy Oria Division S.r.L.	Italien	Bruneck
Genia Extremadura Solar S.L.U.	Spanien	Valencia
GES 002 B.V.	Niederlande	Rotterdam

Gosfield Solar Ltd.	Großbritannien	Derby
Green Energy 010 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Green Energy 018 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Green Energy 034 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
GreenGo Energy M01a K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M01b K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M23 K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M30 K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M34 K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy S111 AB	Schweden	Malmö
GreenGo Energy S21 AB	Schweden	Malmö
Grid Essence UK Ltd.	Großbritannien	Derby
Griffin Develops S.L.	Spanien	Valencia
H&J Energieportfolio Verwaltungs GmbH	Deutschland	Neubiberg
Haut Lande SARL	Frankreich	Paris
Hornet Solar S.L.U.	Spanien	Madrid
Illevaaran Tuulivoima Oy	Finnland	Helsinki
Infrastruktur Amöneburg-Roßdorf GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 1 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 10 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 2 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 39 GmbH & Co. KG	Deutschland	Meppen
Innovar Solar Park 4 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 44 GmbH & Co. KG	Deutschland	Meppen
Innovar Solar Park 45 GmbH & Co. KG	Deutschland	Meppen
Innovar Solar Park 46 GmbH & Co. KG	Deutschland	Meppen
Innovar Solar Park 49 GmbH & Co. KG	Deutschland	Meppen
Innovar Solar Park 5 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 7 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg

Innovar Solar Park 8 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
IOW Solar Ltd.	Großbritannien	Derby
Krumbach Photovoltaik GmbH	Deutschland	Hamburg
Krumbach Zwei Photovoltaik GmbH	Deutschland	Hamburg
La Florida Hive S.L.U.	Spanien	Madrid
La Gouardoune Centrale Solaire SARL	Frankreich	Paris
La Redonda Solar S.L.U.	Spanien	Barcelona
La Rocca Energy di CHORUS Solar 3. S.r.l. & Co. S.a.s.	Italien	Bruneck
Labraise Sud SARL	Frankreich	Paris
Lagravette SAS	Frankreich	Paris
Le Communal Est Ouest SARL	Frankreich	Paris
Le Lame S.r.l.	Italien	Bruneck
LT 01 S.r.l.	Italien	Bruneck
LT 02 S.r.l.	Italien	Bruneck
LT 04 S.r.l.	Italien	Bruneck
LT 05 S.r.l.	Italien	Bruneck
LT 08 S.r.l.	Italien	Bruneck
Lux Energy S.r.l.	Italien	Bruneck
Mermaid Solar Holding Aps	Dänemark	Roskilde
Mermaid Solar Komplementar ApS	Dänemark	Roskilde
Mermaid Solar Net K/S	Dänemark	Roskilde
MonSolar IQ Ltd.	Großbritannien	Derby
MTS4 S.r.L.	Italien	Bruneck
Narges Develops S.L.U.	Spanien	Valencia
Navid Enterprise S.L.U.	Spanien	Valencia
Neftis Business S.L.U.	Spanien	Valencia
Nørhede-Hjortmose Vindkraft I/S	Dänemark	Roskilde
Notaresco Solar S.r.L.	Italien	Bruneck
Oetzi S.r.L.	Italien	Bruneck

Paltusmäen Tuulivoima Oy	Finnland	Helsinki
Parco Eolico Monte Vitalba S.r.L.	Italien	Bozen
Pfeffenhausen-Egglhausen Photovoltaik GmbH	Deutschland	Hamburg
Piemonte Eguzki 2 S.r.l.	Italien	Bruneck
Piemonte Eguzki 6 S.r.l.	Italien	Bruneck
Polesine Energy 1 S.r.l.	Italien	Bruneck
Polesine Energy 2 S.r.l.	Italien	Bruneck
Progetto Marche S.r.l.	Italien	Bruneck
REGIS Treuhand & Verwaltung GmbH für Beteiligungen	Deutschland	Neubiberg
REM Renewable Energy Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
Ribaforada 3 S.r.l.	Italien	Bruneck
Ribaforada 7 S.r.l.	Italien	Bruneck
Rodbourne Solar Ltd.	Großbritannien	Derby
San Giuliano Energy S.r.l.	Italien	Bruneck
San Martino S.r.l.	Italien	Bruneck
Sant´Omero Solar S.r.l.	Italien	Bruneck
Solaire Ille SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
Solar Castuera S.L.U.	Spanien	Madrid
Solar Energy S.r.l.	Italien	Bruneck
Solar Farm FC1 S.r.l.	Italien	Bruneck
Solar Farm FC3 S.r.l.	Italien	Bruneck
Solar Park Rødby Fjord ApS	Dänemark	Søborg
Solar Park Svinningegården ApS	Dänemark	Søborg
Solarpark Bad Harzburg GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Boizenburg I GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Solarpark Brandenburg (Havel) GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Gelchsheim GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Solarpark Glebitzsch GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Gnannenweiler GmbH & Co. KG	Deutschland	Reußenköge

Solarpark Golpa GmbH & Co. KG	Deutschland	Reußenköge
Solarpark Lettewitz GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Lindenhof GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Lochau GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Neuhausen GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark PVA GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Ramin GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Rassnitz GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Roitzsch GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Seevetal GmbH & Co. KG	Deutschland	Meppen
Solarpark Staig GmbH & Co. KG	Deutschland	Reußenköge
Sowerby Lodge Ltd.	Großbritannien	Derby
SP 07 S.r.l.	Italien	Bruneck
SP 09 S.r.l.	Italien	Bruneck
SP 10 S.r.l.	Italien	Bruneck
SP 11 S.r.l.	Italien	Bruneck
SP 13 S.r.l.	Italien	Bruneck
SP 14 S.r.l.	Italien	Bruneck
Stern Energy ApS	Dänemark	Åbyhøj
Stern Energy B.V.	Niederlande	Rotterdam
Stern Energy GmbH	Deutschland	Halle (Saale)
Stern Energy Ltd.	Großbritannien	London
Stern Energy S.p.A.	Italien	Parma
Stern Energy SAS	Frankreich	Paris
Stern PV 2 S.r.l.	Italien	Bruneck
Stern PV 3 S.r.l.	Italien	Bruneck
Stern PV 4 S.r.l.	Italien	Bruneck
Sun Time Renewable Energy di CHORUS Solar 3. S.r.l. & Co. S.a.s.	Italien	Bruneck
TC Wind Management GmbH	Deutschland	Neubiberg

Todderstaffe Solar Ltd.	Großbritannien	Derby
Treia 1 Holding S.r.l.	Italien	Bruneck
Treponti di CHORUS Solar 3. S.r.l. & Co. S.a.s.	Italien	Bruneck
Trequite Farm Ltd.	Großbritannien	Derby
Trequite Freehold Ltd.	Großbritannien	Derby
Trewidland Farm Ltd.	Großbritannien	Derby
UAB L-VĖJAS	Litauen	Vilnius
UGE Everswinkel GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie	Deutschland	Lohmen
UGE Malterhausen GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie	Deutschland	Hamburg
UGE Markendorf Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie	Deutschland	Hamburg
UGE Voigtsdorf GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie	Deutschland	Lohmen
UK Sol SPV 2 AB	Schweden	Göteborg
UKA Windenergie Portfolio 34 GmbH	Deutschland	Meißen
UVG Umspannwerk Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Neubiberg
Vallone S.r.l.	Italien	Bruneck
Varberg Norra 3 MW AB	Schweden	Göteborg
Windkraft Kirchheilingen IV GmbH & Co. KG	Deutschland	Kirchheilingen
Windkraft Olbersleben II GmbH & Co. KG	Deutschland	Olbersleben
Windpark Breberen GmbH	Deutschland	Neubiberg
Windpark Dahme - Wahlsdorf 3 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Windpark Dannhausen III GmbH & Co. KG	Deutschland	Nürtingen
Windpark Desloch GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Windpark Gauaschach GmbH	Deutschland	Hamburg
Windpark Lairg Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
Windpark Lairg Services GmbH	Deutschland	Neubiberg
Windpark Lairg Verwaltungs GmbH	Deutschland	Neubiberg

Windpark Schnellwettern GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Windpark Viertkamp GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Wisbridge Solar Ltd.	Großbritannien	Derby
Witches Solar Ltd.	Großbritannien	Derby
WP Bad Arolsen Landau GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
WP Dörnbach GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
WP Drensteinfurt GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
WP Niederöfflingen GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
WP Schieder GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Zonnepark Apeldoorn Bloemenkamp B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Apeldoorn IJsseldijk B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Budel B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Ermelo Schaapsdijk B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Hijken B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Houten Oostrumsdijkje B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark PV12 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark PV16 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark PV21 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Zierikzee B.V.	Niederlande	Rotterdam
Promotores Chucena 220 KV C.B.	Spanien	Sevilla
Richelbach Solar GbR	Deutschland	Neubiberg
CHORUS IPP Europe GmbH	Deutschland	Neubiberg
Gnannenweiler Windnetz GmbH & Co. KG	Deutschland	Bopfingen
Pexapark AG	Schweiz	Schlieren
SECCIONADORA ALMODÓVAR RENOVABLES S.L.	Spanien	Málaga
Sistema Electrico de Conexion Nudo Don Rodrigo 220 KV S.L.	Spanien	Sevilla
TokWise OOD	Bulgarien	Sofia
Mezzaricotta Energia S.r.l.	Italien	Parma

Pexapark (UK) LTD	Großbritannien	London
Pexapark Inc.	Vereinigte Staaten von Amerika	Houston

* * *